
Ueber den Juden-Staat,
(de civitate Judaeorum)
oder
über die bürgerlichen Rechte der Juden.

Eine historisch-politische Abhandlung
von

Christian Ludwig Paalzow,

Königl. Preuß. Kriminal-Rath bei dem Kammergerichte,

Berlin bei Schöne 1803. 8. 126 S.

Mit Vergnügen zeigen wir dem Publikum hier eine Schrift an, durch deren Herausgabe sich der gelehrte und achtungswürdige Herr Verfasser ein neues Verdienst um die Litteratur, und noch mehr um das Bedürfniß seiner Zeitgenossen erworben hat, denen jede wahre Darstellung des für das allgemeine Wohl höchst verderblichen Geistes des Judenthums, das gleich einem üppig wuchernden Unkraute die schönsten Pflanzen des Guten und Schönen überall unterdrückt, herzlich willkommen seyn muß. Eben deshalb halten wir uns auch verbunden, unsern Lesern eine ausführliche Anzeige dieser Schrift zu liefern, um sie mit den Grundsätzen bekannt zu machen, die der Verfasser überall befolgt hat, und die seiner Einsicht, Wahrheitsliebe und Freimüthigkeit gleich viel Ehre bringen.

„Fast durch alle Länder von Europa,“
 sagt ein großer Philosoph unsres Zeitalters, *)
 „verbreitet sich ein mächtiger feindseliger Staat,
 „der mit allen andern im beständigen Kriege
 „lebt, und fürchterlich schwer auf die Bür-
 „ger drückt; es ist das Judenthum. Ich
 „glaube nicht, und hoffe es in der Folge dar-
 „zuthun, daß dasselbe dadurch, daß es einen
 „abgesonderten und so fest verketteten Staat
 „bildet, sondern dadurch, daß dieser Staat
 „auf den Maß des ganzen menschlichen
 „Geschlechts gegründet und aufgebauet
 „ist, so fürchterlich werde. Von einem Volke,
 „dessen geringster seiner Ahnen höher hinauf-
 „steigt, als wir andern alle in unserer Geschich-
 „te, und in einem Emir, der älter ist als sie,
 „seinen Stammvater sieht —; daß in allen
 „Völkern die Nakommen derer erblickt, welche
 „es aus seinem schwärmerisch geliebten Vater-
 „land vertrieben haben —; daß sich zu dem
 „den Körper erschlaffenden und den Geist für
 „jedes edle Gefühl tödtenden Kleinhandel und
 „Bucher verdammt hat und verdammt wird —;
 „das durch das heiligste Band, was die Mensch-
 „heit bindet, durch seine Religion, von unsern
 „Mahlen, von unserm Freudenbecher, und von
 „dem süßen Lausche des Frohsinns mit uns,
 „von Herzen zu Herzen ausgeschlossen ist —;
 „das bis in seine Pflichten und Rechte
 „und bis in die Seele des Allvaters
 „uns andere alle von sich absondert
 „— —; von so einem Volke sollte sich

*) J. G. Fichte Beiträge zur Bericht. der Urtheile
 über die franz. Revol. S. 126.

„etwas anders erwarten lassen, als daß geschieht, was wir täglich sehen, daß in einem Staate, wo der unumschränkste König mir meine väterliche Hütte nicht nehmen darf, und wo ich gegen den allmächtigen Minister mein Recht erhalte, mich doch jeder Jude, dem es einfällt, ungestraft ausplündert.“

„Wahr ist's leider, daß man vor verschiedenen Tribunälen eher die ganze Sittlichkeit, und ihr herrlichstes Produkt, die Religion angreifen darf, als die jüdische Nation“ — ; aber wahr, ewig wahr bleibt es auch, daß jede Gesetzgebung verbunden ist, jene Grundsätze der Wahrheit und der Weisheit zu bestätigen, nach denen Herr Fichte die Juden beurtheilt hat. Herr Paalzow erwarb sich daher ein großes Verdienst, daß er die Richtigkeit dieser Prinzipien durch eine zweckmäßige Zusammenstellung historischer Thatsachen über die bürgerliche Verfassung der Juden darthat; und seine Bemühungen bleiben deshalb um so schätzenswerther, da solche auf Erfahrung und Geschichte vieler Jahrhunderte gegründete Beweise allgemein überzeugender sind, als die scharfsinnigsten Argumente spekulativer Philosophen, denen man gewöhnlich, ohne viele Umstände, den Vorwurf der Unverständlichkeit, oder den Einwand macht, daß die Sache wohl in der Theorie richtig seyn könne, in der wirklichen Welt aber nicht Statt finde.

Im ersten Abschnitte liefert der Verfasser einen historisch-politischen Abriß der Verfassung der Juden in Egypten vor und nach ihrer Flucht so wie auch während ihrer babylonischen Gefangenschaft, bis zur Zerstörung Jerusalems. Der zweite Abschnitt enthält ihr Schicksal im

Morgen- und Abendlande, in Spanien, dem alten Germanien, desgleichen in Pohlen, Ungarn, Algier, Holland und Frankreich. Ueberall, und zu allen Zeiten, zeigte sich der böse Geist des Judenthums in Bosheiten und Betrügereien auf eine unterhörte und für die Menschheit schimpfliche Art thätig; überall war Niederträchtigkeit das Eigenthümliche des jüdischen Nationalcharakters. Sveton und Tacitus, und in neuern Zeiten Hollberg bezeugen, daß die Juden schon zur Zeit der römischen Republik hart, widerspenstig, zum Aufruhr und zur Empörung geneigt, durch ihren Schmutz und die tiefe Verworfenheit ihres Charakters aber den Römern dergestalt verhaßt gewesen sind, daß man ihre Tempel für unheilig hielt, und sich, wenn sie haufenweise ankamen, so wenig darum bekümmerte, als ob sie das Wetter vom Himmel erschlagen hätte. Wie konnte auch ein römischer Bürger, eine Person, der die ganze damals bekannte Welt mit Ehrfurcht begegnen mußte, einen Juden achten? Man würde die Bildung der Römer und ihre edle Natur beschimpfen, wenn man glauben wollte, daß je ein Israelit Gnade in ihren Augen gefunden hätte! Alles Verworfenne war ihnen ein Gräuel, und so mußte der Abschaum des Abscheulichen ihnen mit Recht nur ein Gegenstand der Verachtung seyn. Es giebt nichts Böses, das nicht ein Jude gethan hat. In Pohlen war den Juden nicht bloß der Zoll, die Münze, die Lotterie, die Post und das Leibhaus, sondern sogar die christliche Taufe verpachtet, und sie verkauften an christliche Eltern den Schlüssel zum Taufstein. Wer nicht Geld genug hatte, mußte sein Vieh, und oft seine Klei-

der und seine Betten hergeben, um sich so von den Juden die Erlaubniß zu erhandeln, sein Kind in die christliche Kirche aufnehmen zu lassen. Solcher Schändlichkeiten sind nur Juden fähig. In Holland wurden die Juden so mächtig, daß Hollberg bezeugt: „wenn Jesus von Nazareth nach Amsterdam gekommen wäre, so hätte die Juden niemand hindern können, ihn zum zweitemale zu kreuzigen.“ Sogar in den Republiken der Seeräuber, in Algier, Tunis und Tripolis, ist den Juden doch das Bürgerrecht und die Befugniß Grundstücke zu besitzen, schlechterdings untersagt. Wie verworfen muß derjenige seyn, den sogar die Räuberbanden von sich stoßen!! Uebrigens haben die Juden in Deutschland, sogar noch nach der Publikation der Peinl. Halsgerichts-Ordnung, das Recht behauptet: die von ihnen erkauften gestohlenen und geraubten Güter und Sachen nicht eher herauszugeben, bis ihnen das dafür ausgelegte und bezahlte Kaufgeld erstattet worden. (S. Menschlager Erläuter. der Gold. Bulle S. 195.) Dvgleich die Reichspolizei-Ordnung von 1577. Tit. 20. S. 2 diese privilegirte abscheuliche Diebeshehlerei ausdrücklich abgeschafft hat, (Gerstlacher Handb. Th. X. S. 1899.) so haben doch die Juden Mittel gefunden, sich dies schändliche Prærogativ noch bis auf den heutigen Tag in einigen Partikularrechten und Statuten, wie z. B. in Frankfurt am Main, zu erhalten. (S. Schloffer Diss. de banno Judaeorum secund. leges Moeno-Francofurtens., quo res amissae et furto oblatae restituto pretio recuperantur. Altorf 1752. S. 18.) Böhmer ad CCL. Art. 215. n. 1.) Auch im Preussischen heit ihnen

die Diebeshehlung ausdrücklich verboten werden müssen, (Myl. Corp. C. M. Tom. V. Tit. von Schindersknechten, Bettlern, Zigeunern und Juden. S. 124. Conf. v. 21. Mai 1671.) Einen deutlichere Beweis ihrer rechtlosen Denkart kann es nicht geben. Nach den Zeugnissen glaubwürdiger Schriftsteller, wurden die Juden deshalb aus Egypten vertrieben, weil die ganze Nation die Krätze und den Aussatz hatte, und die Hirten sogar das Vieh auf der Weide ansteckten. Man nannte diese Krankheit Elepantiasis, die Schägigkeit, und Lucretius bezeugt, daß nur die Egyptischen Juden damit behaftet gewesen wären. Auf gleiche Art haben die Juden (1321) in Frankreich, und (1348) in der Schweiz und im Elsaß, durch die Aussätzigen die Brunnen vergiften lassen. (S. Ans. Heinr. v. Ziegler's tägliches Schauplatz. Frankf. 1695. Fol. S. 5. Col. 2. S. 353. Col. 1. 2. und Sebast. Münsters Cosmographie. Basel 1550. S. 192. 656. und 660.) — Ob sie sich gleich täglich wohl zehnmal waschen, so bleibt doch der Schmutz und Gestank ihr eigenthümliches Nationalertheil, und nach den Zeugnissen der Aerzte sind ihre Ausdünstungen der Gesundheit höchst gefährlich. Aus diesen sehr rechtlichen Gründen ist es auch einem Miethsmanne nicht erlaubt, sein Quartier an einen Juden zu sublociren, (Weir. zur jüdischen Litterat. in den Preuß. Staaten 2, 1. S. 36.) und eben deshalb sollen die Juden nicht in den reinlichen Hauptstraßen der Residenzstädte wohnen dürfen. — Auf welche unerhörte Art die Juden Christenkinder gestohlen, demnächst gemartert, geschunden, gekreuziget, und ihnen das Blut mit Federkielen ausge-

fogen haben, darüber sind in den glaubwürdig-
 sten Schriftstellern, (z. B. Bavaria sancta, Mün-
 chen 1627. Th. 2. S. 315. Siegesmund Hof-
 manns schwer zu bekehrendes Judenthum. Zelle
 1699. S. 115. *) die zuverlässigsten Beispiele
 vorhanden. In Frankfurt am Mayn war diese
 jüdische Gräueltbat unter dem Brückenthurme
 abgemalt, und dabei die Inschrift gesetzt: „An-
 „no 1475 am grünen Donnerstag ward das
 „Kindlein Simon, 2½ Jahr alt, von den Ju-
 „den umgebracht.“ Der Brückenthurm ist zwar
 jetzt abgebrochen, und das Gemälde mögte wohl
 nicht wieder hergestellt werden. Zu wünschen
 wäre es aber, daß in allen Städten und Staa-
 ten die sehr zweckmäßigen Polizeigesetze wider
 die Juden in Frankfurt a. M. eingeführt und
 zum Muster genommen würden. Karl der Kahle
 wurde (377) von seinem jüdischen Leibarzte Es-
 dechia, und der Kurfürst Joachim II. von
 Brandenburg den 3ten Juny 1571. zu Köp-
 nick, von einem Juden, Namens Liebhold,
 der sein Günstling und sein Arzt war, vergiftet.
 (S. Buchholz Gesch. der Mark Brandenburg
 III. Th. S. 12. S. 419.) Es ist überhaupt
 gefährlich, einen jüdischen Arzt zu gebrauchen,
 und das kanonische Recht (Decretal. II. 28.
 Caus. 1. Quaest. 15. Cap. 1. Nullus eorum
 qui in sacro sunt ordine, aut laicus, azyma
 Judaeorum manducet, aut *cum illis habitet*,
 aut aliquem in infirmitatibus suis vocet,
 aut *medicinam ab illis percipiat*, aut cum
 eis in balneo lavet. Si vero quisquam hoc

*) Gotth. Freytag Dissert. de Judaeo Chri-
 stianorum inanimata. Lips. 1771.

fecerit, si clericus est, deponatur, si laicus, excommunicetur.) hat es den Geistlichen bei Strafe der Entsetzung, und den Layen bei Strafe der Excommunication verboten. „Weilen,“ so heist es in den Reichspolizeiordnungen von 1530 und 1577. Tit. 32. §. 1. und Tit. 10. §. unic., „auch die unehrlichen Weiber, „Nachrichter und Juden sich solcher Klei-
 „dung bedienen, wodurch die Ehrbarkeit ver-
 „drückt, und ein jedes Wesen und Stand nicht
 „erkannt werden mag — so sollen die Ju-
 „den einen gelben Ring an dem Rock
 „oder Kappen allenthalben unverbor-
 „gen zu ihrer Erkenntniß öffentlich
 „tragen.“ Diese Vorschrift würde noch ist
 höchst nöthig seyn, wenn der Jude sich jemals
 ganz unkennlich machen könnte. Nach
 den Reichsgesetzen sind die Juden des Kaisers
 Kammerknechte; wie weit sie aber dennoch,
 selbst bei den höchsten Reichsgerichten, ihre Bos-
 heit getrieben haben, davon hat der Verfasser
 aus Müllers Reichs-Staats-Handbuch Th. I.
 S. 682 folgendes merkwürdige Beispiel ange-
 führt. Ein Jude, Namens Salomon Na-
 than, Weklar genannt, hatte in Weklar
 und Frankfurt am Mayn durch die schändlich-
 sten Spitzbübereien einen sehr gut eingerichteten
 Handel mit den Bescheiden und Sentenzen des
 Reichskammergerichts etablirt. Nach dem Be-
 trage des Objekts mußten ihm für die Urtheile
 zwei bis acht tausend Gulden bezahlt werden.
 Er selbst bestimmte natürlich den Preis, und so
 erwarb er ein Vermögen von 400,000 Gulden.
 Endlich wurde sein schändliches Gewerbe ent-
 deckt, und am 10ten Juni 1774 ein Urtheil wi-
 der ihn publicirt: worin er wegen seiner ab-

scheulichen Justizmäkeleien und getriebenen Justizhandel auf ewig vom Wohnsitze des Reichskammergerichts vertrieben, in 232,145 Gulden Geldbusse, und in sechsährige Festungsstrafe kondemniert ist. Mögte doch allen jüdischen Unterhändlern, Winkel-Advokaten, Commissionsräths und unbefugten Schriftstellern dergleichen geschehen! Auch wäre es sehr zu wünschen, daß eine allgemeine Erneuerung und Bestätigung des Reichsgesetzes (Reichs-Abesch. v. 1551. S. 78. 79.) erfolgte, und den Juden überall verboten würde, mit einem Nichtjuden ohne obrigkeitliche Bestätigung solche Kontrakte, und besonders trockene Wechsel abzuschließen, aus denen der letztere ihr Schuldner wird. Auch würde die Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. VIII. S. 781) ausdrücklich dahin zu erklären seyn, daß Wechsel, die in jüdischer Sprache abgefaßt, oder auch mit jüdischen Schriftzeichen ge- und unterschrieben worden, schlechterdings, bei Strafe der Nichtigkeit für die Inhaber, und einjähriger Zuchthausstrafe für den jüdischen Aussteller, verboten seyn sollen. Die Verrügereien der Juden mit solchen unleserlichen Zetteln sind unglücklich. In Frankfurt kaufte ein Jude von einem Christen 400 Fuchsfelle, und gab ihm über das Kaufgeld einen vorgeblich in 4 Wochen zahlbaren Wechsel. Als aber der Verkäufer zur Verfallzeit Zahlung forderte, der Käufer alles ableugnete, und der Wechsel produziert wurde, fand sich, daß er nichts als folgende Spottreime enthielt:

= X per = Fir.
 Haasen sind keine Füchz;
 Esel haben Ohren,

Der Goi wird geschoren:

= X per Fix.

Ich zahl' mein Lebtag nichts.

In Warschau stellte ein Jude seinem Gläubiger über ein Anlehn von 2000 polnischen Gulden (sehubim) einen Wechsel über 2000 polnische Fliegen (sewubim) aus, war auch unverschämt genug, zur Verfallzeit die Fliegen in natura zu präsentiren, um aus dieser offerirten Fliegenlieferung, die nicht bestritten werden konnte, im Prozesse beweisen zu wollen, daß die Ausstellung des Wechsels ein bloßer Scherz gewesen sey.

Hic nigri sunt, hos tu, Romane, caveto.

Wir wollen dem Herrn Verfasser noch einen Beitrag zur Geschichte der Juden in Nürnberg liefern. Auch hier hatte sich dies Volk schon im 13ten Jahrhundert so verhaßt gemacht, daß sie die Langmuth der Gerechtigkeit nicht länger dulden konnte, und der Rath sich gendthigt sahe sie aus der Stadt zu treiben. Dies geschah um Mittfasten 1429 und im Spiegel der Ehren des hochlöblichen Erzhauses Oesterreich v. S. Brücken B. I. R. 2. S. 1103 ist darüber folgende Nachricht enthalten.

„Weilen die Juden in Nürnberg eine Zeit-
 „hero über die Anzahl, auf welche sie da-
 „selbst befreiet waren, sich sehr gemehret,
 „die Bürgerschaft mit Bucher beschweret und
 „in Armuth gesezet, auch sonst liederliches
 „Gesinde in ihren Häusern geheget, woraus
 „Diebstähle und andere böse Handel erfolgt,
 „als hat Kaiser Maximilian auf dem
 „Reichstag zu Frenburg den 5. July 1548
 „auf Ansuchen des Raths, ihnen aus der
 „Stadt, als an welcher dem Reiche mehr
 „denn

„denn an den Juden gelegen, und aus deren
 „Gebiet, auf Zeit und Ziel, die ihnen der
 „Rath bestimmen würde, mit ihrer fahrenden
 „Haabe auszuziehen geboten. Es sind
 „also des folgenden Jahres um Fasten, alle
 „Juden aus der Stadt gezogen; ihre Häuser
 „samt allen ihren Gründen, Synagog und
 „Leihhof als des Reichs-Kammer-Güter hat
 „Maximilian dem Rath um 8000 Gulden ver-
 „kauft, und ist der Leihhof mit Häusern über-
 „bauet, und hierauf bei Rath dekretirt und
 „beschlossen worden, daß forthin keinem Ju-
 „den ohne Geleit in der Stadt herum zu
 „gehen gestattet werden solle.“

Wir wünschen daß jeder jüdische Elegant we-
 nigstens einmal in seinem Leben nach Nürn-
 berg komme, und dort gezwungen werde eine Ge-
 leitsfrau nehmen zu müssen, da wir glauben,
 daß diese Erfahrung etwas dazu beitragen könne,
 ihn von seiner Erbärmlichkeit zu überzeugen.
 Auch in Wien, wo die Juden seit einiger Zeit
 so mächtig geworden sind, wurden sie (S.
 Ziegler a. a. D. S. 553. Col.) wegen ver-
 übter Mordthaten, Diebereien und ruchlosen
 Laster am 4. Febr. 1670 sämtlich vertrieben.
 Nach den neuesten Nachrichten haben sie jetzt
 von neuem die ehrlichen christlichen Kaufleute
 so bedrückt, daß alle, die nicht 20,000 Floren
 Vermögen nachweisen können, die Stadt räu-
 men sollen.

Im dritten Abschnitte zeigt der Verfasser,
 daß die Natur und das Wesen des Judenthums
 dem Zweck des Staats und der öffent-
 lichen Wohlfahrt schädlich und höchst gefährlich
 sey. Wir bitten den Verfasser, wenn nicht die
 ganze Abhandlung, doch wenigstens diesen Ab-

Schnitt, der ein wahres Meisterstück ist, recht bald ins Deutsche zu übersetzen, damit auch demjenigen größern sehr achtbaren Theile des Publikums, der kein Latein versteht, das Vergnügen und der Nutzen nicht entzogen werde, der durch diese so sehr gelungene Arbeit allgemeyn verbreitet werden kann.

Was der Herr Verfasser über die Unglaubwürdigkeit des Judeneides anführt, stimmt so sehr mit unserer Ueberzeugung überein, daß wir ihm hier einen, wie wir glauben, nicht unwichtigen altemmäßigen Beitrag geben, und schließlich nur noch bemerken wollen, daß die Juden schlechterdings nach römischen und deutschen Rechten von allen Aemtern und öffentlichen Würden völlig ausgeschlossen sind. (S. v. Bülow und Hagemanns Erörter. und Gutachten S. 270).

Extract aus der Gegen-Deduktion des J. R. * * r in Sachen des D * * w i der den Juden S.

In erster Instanz ist erkannt:

„daß, wenn der Civilprozeß geendigt seyn
 „wird, die Akten an den General-Fiskal
 „übersandt werden sollen, um den Apell-
 „lanten wegen Verdacht des Buchers zur
 „Untersuchung zu ziehen.“

Alle wider diese Verfügung, und den sehr gegründeten Verdacht des Buchers gerichtete Allegate aus der A. G. D. und dem A. L. R., sind in einem Beantwortungs-Promemoria, und der Deduktion erster Instanz gehörig erwogen, und einer Wiederholung dessen, was darüber be-

veits gesagt ist, bedarf es nicht. Nur ein in der Appellations-Deduktion des Gegners haltener Satz verdient eine nähere Erörterung. Der Gegner behauptet nämlich:

„daß er als Jude nicht weniger Glauben verdiene wie der Kläger, der ein Apostat, mithin auch ein Jude von Geburt, und ein Christ durch die Taufe geworden sey.“

Da es bei der Bestimmung eines nothwendigen Eides hierauf ankommt, so bemerke ich

1) zuvörderst, daß die Vorschrift der A. O. D. Th. 1. Tit. 13. §. 24. *) zwischen dem gebornen Christen, und dem gebornen zum Christen getauften Juden, keinen Unterschied macht.

2) Demnächst ist es aber weder dem Appellanten noch seinem Mandatario erlaubt, einen zum Christen getauften Juden in gerichtlichen Verhandlungen einen Apostaten zu nennen. Dieser Ausdruck involviret eine Injurie. Er bezeichnet einen Abtrünnigen, der den wahren Glauben verleugnet hat, und zur Kezerei übergegangen ist.

Dies darf von einem getauften Juden in den Preussischen Staaten nicht gesagt werden, weil die christliche Religion die herrschende, die jüdische aber nur die geduldete ist, und niemand ein Abtrünniger genannt werden kann, der aus der tole-

*) „Wenn Juden mit Christen streiten, ist dem Letztern vorzüglich ein nothwendiger Eid abzufordern: insofern nicht überwiegende Gründe vorhanden sind, dem Juden mehrere Glaubwürdigkeit als dem Christen beizulegen.“

rirten Kirche (ex ecclesia pressa) in die herrschende (in ecclesiam dominantem) übergeht, und sich bekehrt.

- 3) Eben aus diesem Grunde der Bekehrung muß auch die größere Moralität des jüdischen Täuflings angenommen, und ihm schon deshalb eine höhere Gewissenhaftigkeit und Eidsglaubwürdigkeit zugetrauet werden.
- 4) Es sind aber, dies bei Seite gesetzt, noch viele andere Gründe vorhanden, die es hinreichend rechtfertigen, einen Juden in keiner Streitsache wider den Christen, oder seinen getauften ehemaligen Glaubensgenossen, zum Erfüllungseide zu gestatten.

Nach den Grundsätzen des Judenthums ist der Meineid besonders gegen einen Goi, das heißt einen Nichtjuden, einen Abgöttischen, und einen Meschumad, das ist einen Getauften, Abtrünnigen und Abgefallenen, der die jüdische Religion verleugnet hat, keine un-verzeihliche Sünde, weil der Jude den Gोजim und Meschumadim, welche nicht zu seinem Nächsten gehören, nicht nur jedes Unrecht anthun, sondern sich auch jede Gewaltthätigkeit und Betrügereien wider sie erlauben darf.

Bàva mezia Fol. 61. col. 1.

Chóschem hammischpot Fol. 132. col. 2. No. 95. §. 1. u. Fol. 423. col. 1. No. 348. in der Anmerk.

Bàva kamma Fol. 113. No. 2.

Eisenmengers entdecktes Judenthum. 3ff. 1700. Th. II. Kap. XI. S. 174.

Rabe ad Mischnam Tit. Bava kama Cap. 4. m. 6.

Mardochai Cap. 1. Kiduschim Fol. 40 a.

Sententiae Rabbinorum v. Jos. Karo, Hala-
lae 1775. p. 69.

Büschings Geschichte der Juden S. 72.

Aus diesem Grunde haben auch viele in
den talmudisch-rabbinischen Lehren sehr erfah-
rene Gelehrte, als

Antonius Margarita. Der ganze jü-
dische Glaube. Fff. a. M. 1686. S. 78.

Samuel Friedr. Brenz. Der abgestreifte
jüdische Schlangengalg. Nürnberg 1680.
Kap. 3. S. 12. und Kap. 4. S. 21.

Johannes Schmidt. Feuriger Drachenz-
gift und wüthiger Otterngall der Juden
wider die Christen. Koburg 1682. Buch 6.
Kap. 3. S. 185 ff.

Burdorfs Judenthule Kap. 21.

Der verdammliche Judenspieß. 1688. S. 195.

Hieronimus de sancta fide libri duo con-
tra Judaeos. Zürich 1552. p. 163 seq.

einstimmig bekundet, daß alle Eide am Jom
Kippor (Versöhnungstag) durch das Kol ni-
dre (die Absolution) und das Mosser hamo-
doe (Gebet um die Auflöfung aller Eide und
Gelübde) völlig und bergefalt, daß solcher keine
Sünde sey, aufgehoben werde.

Die Art dieser Absolution ist merkwürdig,
und ich will sie so, wie sie
in Brenzens jüdischem Schlangens-
balge, Kap. 2. p. 119.

Seldeni Dissert. de Synedriis et praefec-
toris juridicis Ebraeorum Lib. II. Cap.
XI. S. 9. p. 868.

Estors Ds. de lubrico jurisjurandi Judaeo-
rum. Marb. 1741. p. 20.

gleichlautend abgedruckt ist, wörtlich einrücken:
„Stem von ihrem Eid betreffend, so ist zu

„wissen, daß die Juden ein sonderlich Gebet
 „haben, darin erlauben sie einander falsch zu
 „schwören gegen die Goyim, das ist, gegen
 „die Christen; und solches Gebet spre-
 „chen sie mit großer Andacht. An dem
 „Abend vor dem Fest Jom Kippor, der lan-
 „ge Tag genannt, bereiten sie sich in weißen
 „Kleidern, und gehen mit bloßen Füßen,
 „und drei der fürnehmsten Juden selbigen
 „Orts treten für die Archa, darinnen sie die
 „fünf Bücher Moßis haben, und singen das
 „Gebet dreimal nach einander, je einmal
 „höher, denn das andere, und haben eine
 „sonderliche Melodei dazu, und dies Gebet
 „lautet also: Kol nidre feisure, verachon-
 „ne ve kenuje ve keuuse usch fuo se
 „ane deno darno io nodarno, das ist:
 „alle unsere Gelübde und Bündniß, und alle
 „die Eid und Schwür, wie sie mögen genannt
 „werden, sollen tod und ab, und nichts gültig
 „seyn, von diesem Tag Jom Kippor bis
 „über ein Jahr, da der Tag wieder kommt,
 „uns zum Guten“ und alle dabei versamm-
 „lete Juden schreien auf dies Gebet: „Amen.“

Diese Meinung, daß das Kol nidre die
 Eide dergestalt, daß solche zu brechen keine Sün-
 de sey, aufhebe, ist indessen nicht ganz richtig.

Die seligen weisen Rabbinen, als der
 Rabbi Abubaf in seinem Buche Menórath
 hammáor. Fiff. a. M. 1687. Fol. 13.
 col. 4. Fol. 14. col. 2. Cap. 4.

Rab. Bechai. Auslegung der 5 Bücher Mo-
 ßis, Venedig 1546. Fol. 185, col. 3. u.
 Fol. 136. col. 2. Parascha Mattóth.
 Fol. 29. col. 4. Parascha Vajéra. Fol.
 90. col. 2. Parascha Vajischuna Jéthro.

Desgleichen in seinem Buche Cad hakkemach. Venedig 1646. Fol. 71. col. 4. Oth Schin.

Rab. Salomon Zevi im jüdischen Theriak. Hanau 1615. S. 19. col. 1. Kap. 3. No. 9. S. 18. col. 2.

Der unbekannte Verfasser des Buchs Jalkut chadasch. Amsterdam 1659. Fol. 35. col. 2. No. 33.

bekunden einstimmig, daß der Meineid, besonders aber die Nichterfüllung eines Versprechungsseides (juramenti promissorii) eine schwere und strafbare Sünde, und der Eidesbruch, (perjurium) wegen der Entheiligung des Namens Gottes, sogar auch gegen einen Goi (den Meschumad oder getauften Juden, erwähnen sie aber an keinem Orte) unerlaubt sey. Auch halte ich es nach dem Zeugnisse des überall wahrheitliebenden Eisenmengers

Th. II. Kap. XI. S. 499.

für unrichtig, daß die Juden, wie ich anfänglich selbst geglaubt habe, zwar nicht durch das Kol nidre, oder auch durch die Absolution eines Rabbinen oder drei gemeiner Juden, (Hethareth nedarim) dergestalt, als ob er nie geschworen wäre, vernichtet werden könne; und dies vielmehr nur in Rücksicht solcher Geübde, die jemand freiwillig, aus eigenem Antriebe, ohne Begehren und Aufforderung eines Andern gethan, und sich selbst auferlegt hat, Statt findet.

Rab. Jacob. bar Ascher im Buche Arbatürim. Cracau 1615. No. 619, Fol. 287. col. 2. Tit. Orach Chajim.

Rab. Mordechai Jäpheh im Buche Lefuschmälchut. Lublin 1519. No. 916. S. 1.

Fol. 206. col. 4. Tit. Lefusch hachór.

Demungeachtet aber, und wenn gleich der Meineid und Eidesbruch gegen die Gójim eine Sünde ist, weil man diese zwar betrügen, aber doch bei dem Betrüge nicht den Nahmen Gottes entheiligen darf, so verdienen doch die Eide der Juden überhaupt schon deshalb keine Glaubwürdigkeit, weil sie nach dem Zeugnisse der größten rabbinischen Autoritäten

Menorath hamàor Fol. 13. col. 4. Cap. 1.

Rabbi Salomon ben Virga in seinem Buche Schevet Jehuda. Amsterdam 1655. Fol. 64. col. 2.

Rabb. Bechai Ausleg. der 5 Bücher Moses Fol. 90. col. 2. Parascha Vajischma Jethro. Cad hakkémach Fol. 70. col. 2. Tit. Oth Schin.

falsch zu schwören, und den Nahmen Gottes zu entheiligen gewohnt sind. Es ist auch nicht abzusehen, was sie hindern sollte, die Sünde des Meineides jeden Tag zu begehen, da sie am Versöhnungstage (Jom Kippor), wenn auch nicht durch das Gebet Kol nidre, doch durch die allgemeine Lösprechung und General-Absolution Vergebung erhalten. Daß dies wirklich der Fall ist, daß von dieser Absolution keine Ausnahme Statt findet, daß auch die schwerste Missethat vergeben, und die Unschuld aller Sünder dergestalt wieder hergestellt wird, „daß sie so rein wie die Engel im Himmel werden, ja daß sogar der Teufel in der Hölle ihre Restitutio in Integrum respektiren und anerkennen muß;“ — das steht mit deutlichen Worten im

Médrasch Tillim (Vened. 1546.) Fol. 13. col. 2.

Jalkut Schimoni (vom Rabbi Simeon. Frankf. 1587.) Fol. 94. col. 4. No. 665.

Jalkut chadasch. Fol. 121. col. 1. 3. No. I. u. 11.

Cad hakkémach. Fol. 43. col. 4.

Avodath hakkódesch (vom Rabbi Meir ben Gábbai. Cracau 1577.) Fol. 62. col. 4. Cap. 7.

Sepher chasidim (vom Rabbi Jehuda Sulzbach 1685.) Fol. 8. col. 4. No. 20.

Rabbi Menachem von Recknat Ausleg. der 5 Bücher Moses. Vened. 1545. Fol. 141. col. 1. Parascha Acharémóth.

Rabb. Bechai Ausleg. Fol. 195. col. 4.

und es ist um so mehr unmöglich, daß diese Thatsache geleugnet werden kann, weil in dem Gebet um Ertheilung der Absolution ausdrücklich auch die Sünde des Meineides, des Eidesbruchs, und der Entheiligung des Namens Gottes, erwähnt wird. Das Gebet steht in allen Gebetbüchern (Machsoren) unter dem Titel Tephillath Jom Kippor. Ich habe bei dieser Arbeit den Machsor zu Frankf. a. M. mit der deutschen Uebersetzung vom Jahr 446. das ist 1686 in 4to vor mir. In diesem heißt es Fol. 47. col. 2. u. Fol. 48. col. 1.

„und verzeihe uns alle Sünde die wir gethan haben, durch Entheiligung deines Namens, so wie auch die Sünde, die wir vor dir durch falschen Schwur begangen haben.“

Wenn man hiebei nun noch erwägt, daß den Juden alle Sünden durch das Exilium, in dem sie nach ihrer thörichten Meinung unter uns

leben, und durch den Tod, den sie (außer dem ewigen Juden) doch alle leiden müssen, vergessen werden; wenn man ferner bedenkt, daß es ihnen nach der Lehre der Rabbinen und Talmudisten

S. den Theil Jorech deá im Schylchen Aruch (vom Rab. Joseph. Karro. Amsterdam 1661.) no. 252. S. 14. Col. 1. und 2.

jeden Eid, den sie mit dem Munde, besonders auf Befehl eines Fürsten und einer Obrigkeit, vorzüglich einem Goi schwören, im Sinn (durch Mentalreservationen) vernichten dürfen; Rabb. Jacob Weil in seinem Buche Scheelóth utheschuvót. (Vened. 1549.) Fol. 25. col. 2. n. 53.

und wenn man endlich weiß, daß sogar zwei seelige weise Rabbinen, die Herren Akkiva und Johannan, nach dem Zeugnisse ihrer Kollegen,

S. die Traktate Cálla Fol. 18. col. 2. und Jomma Fol. 84. col. 1. desgl. Menorath hammáor Fol. 14. col. 1. Kap. 2.

nicht das geringste Bedenken getragen haben, auf solche Art falsch zu schwören; — so sollte eigentlich kein Jude, als solcher, jemals einen gültigen Eid zu leisten berechtigt seyn. Der Rabbi Akkiva ist übrigens ein so gerechter, weiser und seeliger Mann, daß er bei Gott dem Vater als eine Art Großkanzler angestellt worden, um das Gesetz zu erklären, von welchem er auch, als einen Beweis seiner Qualifikation und seines Scharfsinns, vorläufig dreihundertfünfundsechzig verschiedene Interpretationen geliefert hat.

S. Othióth Rabb. Akkiva Cracau 1584 u. Vened. 1546. Fol. 22. col. 2.

Gott selbst kann durch den Engel Mi von seinem Eide entbunden werden, und hat sich auch, als er die Kinder Israhel durchs rothe Meer geführt, wirklich von seinem Schwure entbinden lassen.

S. das Buch Megalléh amykkóth, vom Rabbi Nathan Spira Ferd. 1691. Fol. 1. col. 7. und das Buch Admudéha chibha oder schifa vom Rab. Bazáleel. Durenfort 1693. Fol. 58. col. 1.

Nach muß ich noch erinnern, daß wie ich oben bemerkt habe, der Meineid gegen einen Christen nicht als eine Rechtsverletzung, oder als eine moralische Pflichtwidrigkeit, sondern bloß als eine religiöse Sünde von den Juden betrachtet wird; und daß es deshalb auch nach ihrem Systeme ganz consequent bleibt, wenn sie annehmen, daß solcher durch eine Kirchenbuße und geistliche Absolution getilgt und vergeben werden könne.

Was nun besonders einen Abtrünnigen (Minim oder Meschumad) anbetrifft, so kann wohl keine giftigere Feindschaft erdacht werden, als diejenige ist, mit welcher die rechtgläubigen Juden ihre abgefallenen Glaubensgenossen verfolgen. Sie nennen, wie es in dem talmudischen Tractat, Temura Fol. 182. col. 2. und im Schylchan Aruch Th. Joré déa, no. 143. ausdrücklich befohlen wird, und wie ich es oft selbst gehört habe, eine christliche Kirche Beth kakilse, das heißt: einen Abtritt, ein heimliches Gemach; und die christliche Taufe eine Vertilgung, daher auch jeder getaufte Jude Meschumad genannt und dies Wort theils von schmadden vertilgen, theils von lehaschmid, einer der verfolgt und ver-

tilgt werden soll, abgeleitet wird. Desgleichen werden sie Mumarim, Malshinin und Moserim, Veränderte, Verläumder und Beräthter genannt. Sie haben kein Theil am ewigen Leben, und die Juden beten täglich daß sie zu Grunde gehen sollen.

Wenn sie wieder zum Judenthum zurückkehren wollen, müssen sie zuvor auf einem großen Stuhle in der Synagoge (der Almemon genannt wird) öffentlich widerrufen, sich demnächst, während die Juden einen Psalm singen, geißeln, und an der Thüre von jedermann bespeien und unter die Füße treten lassen, wovon das merkwürdige Beispiel des Uriel Acoſta in Holbergs jüdischer Geschichte, Altona und Flensburg 1747. Th. II. S. 677. ff.

vorhanden ist. Wie kann man bei diesen unleugbaren Thatsachen glauben, daß ein Jude dem in seinen Augen zum Abscheu gewordenen getauften Glaubensgenossen einen wahren Eid schwören werde?

Alles dies — und wer gesteht wohl seine eigene Schande? — haben die Juden nun jederzeit hartnäckig bestritten, auch darüber viele Gutachten ihrer Rabbinen

Gutachten des Oberland-Rabbiner Hirschel Lbbel, über die Frage: ob es den Juden nach ihrem Glauben erlaubt sei, die Christen zu bevorthellen? in Kleins Annalen Band X. S. 306.

Gutachten des Mos. Philippson, über die Verbesserung des Judeeneides. Auf Befehl der Königl. Kurfürstl. Justiz-Kanzlei zu Hannover verfaßt. Neustrelitz 1797. beigebracht, und sich zur Widerlegung der oben

angeführten Gründe, vorzüglich darauf bezogen:

- I. Daß Eisenmenger, aus Feindschaft und Haß gegen die Juden, absichtliche Unwahrheiten behauptet hätte; und daß
- II. besonders unter dem im Talmud vorkommenden Worte: *Sozim*, keine Glaubensgenossen der christlichen Religion verstanden würden.

Weißes ist aber grundfalsch.

Ad I. Eisenmenger war Professor der Hebräischen Sprache und Alterthümer in Heidelberg, und hat durch sein Werk am deutlichsten bewiesen, daß er sehr gelehrte und ausgebreitete Kenntnisse der jüdischen Religion und des Ritual-Rechts gehabt hat. Die Juden selbst waren über die Herausgabe dieses Werks, als über einen Hochverrath der ihnen so vortheilhaften Geheimnisse, so entrüstet, und zugleich von der Unmöglichkeit einer gründlichen Widerlegung dergestalt überzeugt, daß sie bei dem Magistrate in Frankfurt am Mayn, wo das Werk gedruckt war, und als dies fruchtlos blieb, sogar bei den Reichsgerichten, nicht eher zu sollicitiren aufhörten, als bis sie einen Beschl. erhielten, daß alle Exemplare konfiszirt werden sollten. Indessen waren doch, des Konfiskations-Befehls ungeachtet, einige Exemplare ins Publikum gekommen; durch verschiedene Anzeigen war die Wichtigkeit dieses für die Gesetzgebung und Staatsverfassung höchst interessanten Werks bekannt gemacht worden, und die wiederholten Protestationen des Verfassers hatten die Realisirung der Vernichtung der ersten Auflage gehindert. Im Jahr 1700 kam ein Abdruck davon nach Berlin. — Auf höhere

Veranlassung wurde das Werk durch viele Sachkundige der Residenzstadt, und durch einige Orientalisten der Universität Halle revidirt. Das Gutachten fiel einstimmig dahin aus: „daß dies Werk gleiche Beweise von gründlicher Gelehrsamkeit, Wahrheitsliebe und Freimüthigkeit enthalte; auch für die Regierungen und Spruch-Kollegien, in vorfallenden jüdischen Rechts-Streitigkeiten, von einer um so größern Wichtigkeit und Brauchbarkeit sei, da es überall auf die Quellen hinweise, und richtige Uebersetzungen der Hauptstellen aus den vorzüglichsten jüdischen Rechts- und Sittenlehrern enthalte.“

S. Neubauer's Nachricht von Theologen Th. I. S. 174.

Baumgarten's Geschichte der Religions-Parteien S. 266.

Hierauf erschien unter dem angezeigten Druck-Orte „Königsberg“ in Berlin 1711 eine neue Auflage.

Während des Reichs-Bikariats wurde ins dessen auf wiederholtes Ansuchen der Eisenmengerschen Erben der Konfiskations-Befehl der Reichsgerichte aufgehoben, und die erste 1700 gedruckte Original-Auflage in der Frankfurter Herbstmesse 1742 mit folgendem neuen druckten Titel in den Buchhandel gebracht:

„Das bei 40 Jahr von der Judenthüm mit Arrest beschränkt gewesene, nunmehr aber durch Autorität eines hohen Reichs-Bikariats relaxirte

„Johann Andrá Eisenmengers,
„Professoris der Orientalischen Sprachen bei
„der Universität Heidelberg,

„Entdecktes Judenthüm,

oder

„gründlicher und wahrhafter Be-
 „richt, welchergestalt die verfluchten

„Juden die Hochheilige Dreieinigkeit, Gott
 „Vater Sohn und Heiligen Geist, erschreck-
 „licher Weise lästern und verunehren, die hei-
 „lige Mutter Christi verschmähen, das neue
 „Testament, die Evangelisten und Aposteln,
 „die christliche Religion spöttisch durchziehen,
 „und die ganze Christenheit auf das äußer-
 „ste verachten und vermalebedeyen; dabei noch
 „viele andere, bishero unter den Christen ent-
 „weder gar nicht, oder nur zum Theil bekannt
 „gewesene Dinge, und große Irthümer der
 „jüdischen Religion und Theologie, wie auch
 „viel lächerliche und kurzweilige Fabeln und
 „andere ungereimte Sachen an den Tag kom-
 „men; alles aus ihren eigenen, und zwar sehr
 „vielen, mit großer Mühe und unverdroffenem
 „Fleiß durchgelesenen Büchern, mit An-
 „ziehung der hebräischen Worte und deren
 „treuen Uebersetzung in die teutsche Sprache
 „kräftiglich erwiesen, und in zweien Theilen
 „verfasset, deren jeder seine behdrige, alle-
 „mal von einer gewissen Materie ausführ-
 „lich handelnde Kapitel enthält.

„Allen Christen zur treuherzigen
 „Nachricht verfertiget und mit voll-
 „kommenen Registern versehen.“ Ge-
 „druckt im Jahr nach Christi Geburt 1700.

Der rühmlichst bekannte Herzogl. Mecklenburg-
 sche Hofrath, Professor der Morgenländischen
 Litteratur, und Bibliothekarius in Bützow,
 Herr Oluf Gerhard Tychsen, dessen Kom-
 petenz über solche Gegenstände die ganze ge-
 bildete Welt einstimmig anerkennt, hat über

Eisenmengers Werk in einem dem Königl. Kammergerichte in Berlin am 17. Mai 1787 abgestatteten Gutachten (dessen ich unten noch näher erwähnen werde) folgendes Urtheil gefällt:

„die von Eisenmengern aus den klassischen jüdischen Schriftstellern gelieferten Auszüge, sind mit einer Treue geliefert und übersetzt, die jede Probe aushält. Da es für ein Verbrechen von den Juden selbst gehalten wird, ihrer Rabbinen Aussprüche für ungereimt zu erklären; so können sie es bloß sich selbst zuschreiben, wenn vernünftige Leser aus Gift keinen Honig, aus Unsinn keine Wahrheit, aus Intoleranz keine Toleranz, aus Feindschaft und Haß keine Freundschaft und Liebe herauszuziehen, auch mit dem besten Willen im Stande sind.“

Es wäre sehr zu wünschen, daß die Eisenmengersche höchst schätzbare Schrift von neuem aufgelegt, jedoch vorher nochmals von Sachverständigen revidirt, und in Rücksicht des Styls und der Sprache, so bearbeitet würde, daß sie auch dem großen Publico, als ein sehr lehrreiches Lesebuch, Nutzen und Vergnügen gewähren könnte.

Den Juden könnte bei dieser Revision eine Konkurrenz in der Art gestattet werden, daß es ihnen unbenommen bliebe, die Unwahrheit der Eisenmengerschen aus den Quellen geschöpften Angaben darzuthun, und solche allenfalls in den Noten, als Bemerkungen und Bedenklichkeiten, beifügen zu lassen. Schon ein anderer des Jüden- und Saunerwesens sehr kundiger Rechtsgelehrter,

Ph. K. Scherer in seinem Handbuche des Wechsels

Wechselrechts, Frankfurt, 1801. Th. III. S.
708. ff.

hat hierauf neulich aufmerksam gemacht, und seine Meinung:

„daß die Juden nicht eher auf bürgerliche Rechte und Glaubenswürdigkeit ihrer Eide und Zeugnisse wider Nichtjuden Anspruch machen könnten, bevor sie nicht alle ihnen mit Recht zum Vorwurf gemachten höchst ausübigen Stellen in der Mischnah und Gemara, und in den als wichtige Autoritäten gültigen Schriften der talmudisch-rabbinischen Sitten- und Rechtslehrer, durch eine genaue, richtige, vollständige und öffentlich glaubwürdige Uebersetzung, nach ihrem wahren Sinne und Zusammenhange dargestellt und erklärt; zugleich aber auch ein feierliches Bekenntniß abgelegt hätten, daß einige offenbar unvernünftige, für Moralität, Redlichkeit und Staatsverfassung, gleich gefährliche Lehrsätze und Dogmen, nicht von ihnen anerkannt würden; und daß sie sich deshalb, damit dergleichen gefährliche Prinzipien in ihren Kirchen und Schulanstalten nicht gelehrt würden, der genauesten Aufsicht der christlichen Obrigkeit unterwerfen wollten.“

ist so vollkommen richtig, daß dagegen kein vernünftiger Zweifel Statt findet.

Bis jetzt sind auch die Juden, und alle ihre Sachführer von Dohm, Mendelssohn, und Herder an, bis auf Ascher und Merkel nicht im Stande gewesen, eine einzige Stelle des Eisenmengerschen Werkes gründlich und auf eine überzeugende Art zu widerlegen. Auf ein Raisonnement kommt es dabei gar

nicht an. Eisenmenger bekundet Thatsachen als wahr, deren Gegentheil darzuthun noch niemand auch nur versucht hat. Er führt Beweisstellen aus den von den Juden als gültige Autoritäten jederzeit anerkannten, in ihren eigenen Rechtsstreitigkeiten angeführten, und sogar von den höchsten Landes-Justiz-Kollegien bei ihren Entscheidungen allegirten

S. Hymmens Beitr. zur juristischen Literatur B. I. S. 28-30. B. II. 118. V. 144-157. Gesetzbüchern, aus dem Talmud und aus den Glossen und Kommentaren der Rabbinen an, ohne daß Jemand bis jetzt zu erweisen vermocht hat, daß diese Allegate falsch, oder unrichtig übersezt sind. Nicht die Meinungen und Urtheile Eisenmengers, sondern die von ihm angefertigten und aufgenommenen Extracte, sind die eigentlichen Beweise des Satzes: daß der Jude, als solcher, die Gewissensverbindlichkeit der Wahrhaftigkeit gegen den Nichtjuden, nach den Grundsätzen und Dogmen seiner Religion, nicht anerkennt. Ob nun ein Jude diese Religions-Dogmen nach seiner besondern Ueberzeugung, und nach den Verhältnissen seiner individuellen moralischen Bildung, für rechtmäßig oder widerrechtlich hält; ob er geneigt ist, seine Handlungen nach dieser Maxime zu bestimmen oder nicht; und ob er überhaupt moralische Fähigkeit hat, in allen Fällen, selbst bei dem unbedingtesten Indifferentismus in Rücksicht auf religiöse Dogmen, die Gebote der Verehrung unabänderlich zu befolgen; davon ist seine persönliche Achtung als Mensch allerdings abhängig. Jeder Privatmann, und jeder seiner Mitbürger wird ihn hiernach schätzen und würdigen. Aber die Gesetzgebung kann

darauf nicht die geringste Rücksicht nehmen. Sie soll und muß den Bürger in allen Fällen, wo es auf religiöse Verpflichtungen ankommt, nicht bloß als Menschen, sondern auch als Glaubensgenossen einer Religionsparthei betrachten, und kann schon um deshalb auf die Gesinnungen und Ueberzeugungen eines Individuums gar nicht reflektiren, weil ihre Vorschriften allgemein seyn müssen.

Daß der Jude, als solcher, aber nach seinen Religions-Doqmen, keine Gewissensverbindlichkeit der Wahrhaftigkeit und Redlichkeit gegen die Goyim anzuerkennen schuldig ist, bleibt nach dem oben Angeführten so gewiß, daß es gar nicht bezweifelt werden kann. Es mag richtig seyn, daß in verschiedenen Zeitperioden verschiedene Rabbinen, sey es nun aus Schwachheit, Empfindelei und Eitelkeit, oder aus humaner Menomisterei in der Tugend der Menschenliebe, sich durch Paradoxa dergestalt auszeichnen wollen, daß sie wider die Lehren des Talmuds und dessen authentische Ausleger, und überhaupt wider die kanonischen Dogmen des Judenthums, die Liebe gegen alle Fremden (Nochrim) und Nichtjuden ihren Glaubensgenossen zur Gewissenspflicht gemacht haben.

In einigen ethischen Schriften sind Stellen, die so etwas zu erkennen geben.

S. Alhammitzwoth v. R. Ben. Maimon. Ed. Chacham Chagis. S. 142. Wandsbeck. 5487.

Maimon Tract. II. Hilchoth Geselach S. 4. bei Beer hagole, Koschem hammisch pat. f. 265.

Mèiri Schitta Mecubezeth zu dem Traktat Bava-Kama f. 113.

In dem Buche: ספר שערי קדושה (Se-
pher Scharei keduscha) des Rabbi Hei-
mann Vitál, aus einer ägyptischen Hand-
schrift vom Rabbi Abraham ben Assur Con-
stantinopel 494. der jüdischen Reinen Zahl
heißt es Schar 5. Fol. 9. V. Thl. I. col. 9.

„וַיֵּאָהֶב כָּל הַכְּרִיּוֹת אִפִּי גוֹיִם“

d. i. „du sollst alle Leute lieben, auch
die Gojim.“

Allein alles dies kann jenem Grundsatz nicht entgegengesetzt werden. Wenn man auch, wie-
wohl dies schwer zu erweisen seyn möchte, wirk-
lich annehmen wollte, daß die obengenannten
jüdischen Sittenlehrer nicht absichtlich, um sich
auszuzeichnen, Paradoxa geschrieben haben;
und wenn man sogar glauben könnte, daß diese
Behauptungen mit wahrer Ueberzeugung abge-
faßt sind; so würde doch dadurch nur höchstens
dargethan werden, daß diese Schriftsteller wi-
der den Geist ihrer Glaubens- und Zeitgenos-
sen eine gewisse eigenthümliche heroische Mo-
ralität behauptet, und die Gebote der
Vernunft und des Gewissens höher
als die Satzungen des Talmuds geach-
tet haben. Dadurch ist aber für die Grund-
sätze des Judenthums nicht das allgerin-
gste erwiesen. — Einzelne Menschen, die
ihren Feinden Gutes gewünscht und sie liebeich
behandelt haben, gab es sogar unter den Wil-
den und Menschenfressern, deren Jagd- und
Kriegeshelden jeden Gefangenen und Ueber-
wundenen, der allgemeinen Landesitte gemäß,
festlich verzehrten, und deren Priester jeden
Fremdling nach den Kirchen-Gesetzen feierlich

opferten. Niemand wird aber deshalb behaupten, daß diese Wilden das Gastrecht gegen Fremdlinge, und die Tugend der Großmuth gegen ihre Feinde anerkannt hätten? ? ?

Es versteht sich auch von selbst, daß die jüdischen Religions-Grundsätze von demjenigen, was die Juden wirklich glauben, wesentlich verschieden sind. Ganz widersinnig wäre die Idee, einige oder alle Juden, welche schwören sollen, vor Ableistung des Eides zu befragen, ob und was sie von den Religions-Grundsätzen des Judenthums glauben oder nicht? — Was Schrift und Tradition lehrt, was in der Mischna und Gemara, und den Mitzvos, (Geboten,) Geseiros, (Ausprüchen,) Takkonos, (Verordnungen) und Sejogim de Rabbannan (und Umzäunungen der Rabbannim) geschrieben steht; — von dem muß von Rechts- und Gesetzswegen angenommen werden, daß es derjenige glaubt, der sich einen Juden nennt; und selbst seine ausdrückliche Erklärung, daß er es nicht glaube, verdient, so lange er im Judenthume bleibt, deshalb keinen Glauben, weil eine solche willkürliche Abänderung der Grundsätze tolerirter Kirchengesellschaften, für jedes geduldete Individuum, in der Form eines heterodoxen öffentlichen Glaubens-Bekentnisses, durchaus unstatthaft, und am wenigsten da zulässig ist, wo auf eine so ganz unverbürgte, interessirte Angabe eines Religions-Dissidenten bürgerliche Rechte im Foro gegründet werden sollen. Ich weiß sehr wohl, welchen polemischen Satz ich hier als Axiom aufstelle; aber ich weiß auch, daß so wenig es bei den Eiden der christlichen Religions-Partheien darauf an-

Kommt, ob das schwörende Individuum eine rächende Gottheit glaubt? es auch eben so wenig bei den Judeu-eiden Rücksicht verdient:

ob der Eidesleistende den Ausspruch der jüdischen Religion: tobh begojim laharog („auch den Besten unter den Goyim muß man tödten“) oder die talmudische Sentenz: tohis Goi mitter, („den Goy zu betrügen ist erlaubt“) als eine verbindliche Vorschrift anerkennt.

Es muß daher als höchst sonderbar und durchaus unzweckmäßig auffallen, wenn die Hannoversche Justizkanzlei ad Prot. vom 27. August 1792.

(S. Philipson a. a. D. S. 130. ff.) eine besondere Eintheilung der Juden, in Rücksicht ihrer Eidesfähigkeit hat machen wollen. Nach ihrer Klassifikation sind die Juden

- a) bloße Theisten, die weder an den Talmud, noch an die Erklärungen und Lehrsätze der Rabbinen glauben, sonst aber moralisch rechtschaffene Männer;
 - b) Religionsverächter, die keinen Anstand nehmen, unter dem Deckmantel der Religion zu betrügen;
 - c) Talmudisten und Rabbaniten, die an den Talmud und die Rabbinen glauben, sich auch vor den von Gott auf den Meineid gesetzten Strafen fürchten; und
 - d) Proselyten, die aus unredlichen Absichten, aus bloßer Konvenienz Christen geworden, im Herzen aber Juden geblieben sind.
- Nach dieser Theorie können nicht bloß die Juden, sondern auch die Christen, die Türken, und überhaupt alle Religions-Partheien der

Welt, in einige hundert Hauptklassen getheilt, und diese wiederum in unzählige Unterabtheilungen repartirt werden. Das vollständigste Schema würde am Ende aber noch immer nicht vollständig genug seyn, jedes Individuum zu klassifiziren. Ueberhaupt sind aber in dieser Eintheilung die moralischen Eigenschaften eines Schwörenden nicht von seinem religiösen Glauben getrennt, vielmehr offenbar konfundirt. Alle Religions-Parteien, deren Glaubensartikel nicht wider das Rechts- und Pflicht-Gesetz, Betrug und Meineid erlauben und begünstigen, müssen eidesfähig gehalten werden. Vom Gesetzgeber und Richter muß der, allerdings mancher Mißdeutung fähige Grundsatz: *ubi ecclesia, ibi est religio*, dennoch ohne Ausnahme anerkannt werden; da dasjenige was eigentlich Religion ist, über das Gesetz und die Sentenz jedes Sterblichen erhaben bleibt.

Wenn es daher unbezweifelt wahr wäre, daß die Karaiten nur allein die ganze heilige Schrift alten Testaments für göttlich halten, den Talmud und die Tradition der Rabbinen aber, als sogenanntes mündliches Gesetz, durchaus verwerfen; so würden ihre Eide, in sofern nicht ihre Glaubenslehren andere anstößige Prinzipien über dessen Heiligkeit enthielten, allerdings in gleichem Grade, als die Eide anderer Religionsgenossen, für vollkommen glaubwürdig zu halten seyn. — Es wäre sehr zweckmäßig dies näher zu untersuchen, und da das alte Testament für die Heiligkeit der Eide, und wider die Sünde des Meineides, die bestimmtesten Verfügungen enthält, man auch nicht zu vermuthen berechtigt ist, daß in die übrigen

Karaitischen Glaubens-Artikeln andere, diesen Verfügungen widersprechende Prinzipien aufgenommen sind; so geschieht den Karaiten großes Unrecht, wenn auf sie die Vorschrift der

N. O. D. Th. B. Lit. X. S. 343 ff. angewandt wird, die offenbar nur wider die Rabbaniten, d. h. wider die Anhänger der neuern jüdischen Religion, gegeben ist, welche die Tradition, und selbst die widerrechtlichsten, pflichtwidrigsten und unsinnigsten Lehren der Rabbinen mit blinden Glauben dennoch als untrügliche Prinzipien annehmen müssen. *) Die Karaiten allein können aber auch nur auf eine solche Eidsglaubwürdigkeit Anspruch machen, und es versteht sich von selbst, daß alle übrige jüdische Glaubensgenossen, sie mögen übrigens ihr Geschlecht vom Stamm Levi, vom Stamm Ruben, oder von einem der 10 andern Stämme herleiten, oder auch in Portugal, Spanien, Polen und Benedig, aus dem Hause

*) S. die Beispiele im Raschi ad Deuteron. 17. v. 12. Talm. Gittin. Bl. 56. col. 2. Rabbi Elieser Bereschith Rabba cap. 10. Rabbi Jonathan Paraphrase des Verses 2. V. Moses 10. v. 19. Mogen David über Schylchen Aruch, Orach Chajim Hilcut Pesach, cap. 467. S. 4. So muß der Jude 1. V. bei Verlust der ewigen Seeligkeit glauben, daß nach dem 2. V. Moses 10 v. 19. der Wind alle Heuschrecken, und auch dietenigen ins rothe Meer geführt hat, die zur Speise in Gefäßen eingesalzen waren. Der Rabbi Jonathan hat es gesagt. Wenn auch dieser löset und jener bindet, oder jener behauptet: rechts sei links, und links sei rechts, so muß man es glauben; denn jener und dieser, beide lehren Worte des lebendigen Gottes! Das glaubte selbst Mense dessohn. — S. Jerusalem S. 57.

Abarbanel und Maimonides entsprossen, oder in irgend einem der fünf Welttheile geboren und erzogen seyn, der kleinen Glaubensdifferenzen, die unter ihnen Staat finden, ungeachtet, völlig gleich behandelt werden müssen. Es ist höchst lächerlich, wenn die Mamar-Isroel — die jüdischen Freigeister und humane Schismatiker, oder wohl gar die minderjährigen Judenjungen, — welche zum Beweise ihrer Kultur im Thiergarten auf Stelzen gehen, am Schabbas öffentlich Speck fressen, auf den Promenaden Riefewetters Logik laut auswendig lernen, und die Arien aus dem Herodes vor Bethlehem absingen, — eine Ausnahme von den allgemeinen gesetzlichen Verfügungen zu verlangen sich unterfangen wollen. Solche Prätendenten sollten erst den rabbinischen Spruch lernen:

„Im haddibur keséf, haschtike schof.“
d. i. „wenn das Reden Silber ist, so ist das Schweigen Gold.“

Mit Recht hat die Preußl. Gesetzgebung folgende Grundsätze festgestellt. —

(N. G. D. Th. I. Tit. X. S. 343. 344. 352
bis 354. S. 230. No. 12.)

- a) In Sachen der Juden gegen Juden, bei denen keine Christen ein Interesse haben, dürfen die jüdischen Zeugen nicht vereidet werden.
- b) In Kriminalfällen, wo es auf eine harte Leibes- oder Lebensstrafe ankommt, die nach den Gesetzen in keine Geldbuße verwandelt werden kann, darf kein Jude zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses angehalten werden: und selbst die freiwilligen Aussagen mehrerer jüdischer Zeugen können

niemals einen vollen Beweis ausmachen.

- c) Ueberhaupt dürfen die Juden niemals als Beweiszeugen, sondern nur bloß zur Erkundigung und weitem Erforschung der Wahrheit vernommen werden, wenn sie ein Jude in einem Prozesse mit einem Christen vorgeschlagen hat.
- d) Nur dann findet eine Ausnahme Statt, wenn
- aa) der vorgeschlagene Zeuge ein einländischer Schutzjude ist, und durch ein Attest seiner Obrigkeit beweisen kann, daß er noch nie eines Verbrechens wegen in Untersuchung gewesen sey: oder wenn er
- bb) die Rechte christlicher Bürger in ihrem ganzen Umfange erworben hat.
- e) Zum Vortheile der jüdischen Parthei können selbst mehrere Zeugen nie einen vollen Beweis bewirken, und ihre Aussagen verdienen nur in sofern Rücksicht, als sie mit den Angaben eines christlichen Zeugen übereinstimmen.
- f) Nur wenn beide Partheien Juden sind, haben die Aussagen ihrer Glaubensgenossen völlige Beweiskraft.

Werkwürdig bleibt es besonders, daß von der allgemeinen Präsumtion der Rechtlichkeit (conf. litt. d. aa.) die Juden ausdrücklich ausgeschlossen, und die gesetzliche Vermuthung, ein Verbrechen begangen zu haben, (praesumptionem pravitatis legale) durch ein obrigkeitliches Attest zu widerlegen schuldig sind. — Gern erkennt hier jeder die tiefe Weisheit der vaterländischen Legislatur.

Ad II. Die Juden sehen auch sehr wohl ein, daß sie mit der Behauptung, daß sie nach ihren Religionslehren gegen die Gojim die Pflicht der Redlichkeit und Wahrhaftigkeit anzuerkennen schuldig wären, bei näherer Untersuchung nicht durchkommen können. Sie suchen daher durch einen den Geist ihrer talmudisch-kabalistisch-rabbinischen Sophisterei recht deutlich charakterisirenden Kunstgriff der ganzen Untersuchung dadurch auszuweichen, daß sie nicht zugeben, daß unter dem Worte Gojim die Christen verstanden würden. Im Allgemeinen soll das Wort nur Fremde und Völker bedeuten, (Nochri, im Gegensatze des Ger Toschabh, des Fremdling, der sich unter den Juden ansäßig gemacht hat) und besonders nur auf

- a) die Accum, Sternanbeter und Götzendiener;
- b) die Minim oder Manichäer, die zwei Götter glauben; und
- c) die Epicursim, oder Epicuräer, welche die Existenz einer übernatürlichen Eingebung nicht anerkennen, auch leugnen, daß Moses ein Prophet gewesen sei, und daß sich Gott um die Handlungen der Menschen bekümmere, bezogen werden können.

Diese Meinung hat Herr Professor Eychsen in seinem schon erwähnten Gutachten auf eine sehr gelehrte Art vertheidigt, und sich unter andern besonders auch auf

Maimon Hilcuth Teschuwah. Edit. Venet.

1574. Th. I. Cap. III. §. 8. ingl.

Hilcuth Avodah sarah C. 2. §. 8. den

Talmudischen Traktat Rosch hasschanah

Bl. 17. und das Buch

Adereth Eliahu, Fürth 1776.

bezogen.

Das Gutachten (S. die Kammergerichts-
Akten B. No. 109. d. 1788. f. 17. und 30.)
selbst gehört zu den, in der, durch die Berli-
ner Zeitung (vom 21. Oktbr. 1786 Stück 126.)
öffentlich bekannt gewordenen Moses-Isaaks-
schen Fidei-Kommiss-Sache, zwischen dem Pro-
fessor Lychsen, dem Assessor Isra el Loe-
bel Lohnstein, und dem Herrn Ober-Kon-
sistorialrath Teller in Berlin, über die Fra-
ge gewechselten Streitschriften:

ob der Ausdruck eines jüdischen Testaments:
„nicht bei der jüdischen Religion
„bleiben“

auf die zum Christenthum übergetre-
tene Erben des Testators angewandt wer-
den könne?

Herr Professor Lychsen war Deduzent derjenig-
en Parthei, welche behauptete, daß man zum
Christenthum übergehen könne, ohne die nach-
theiligen Folgen zu befürchten, welche ein jü-
discher Erblasser für diejenigen bestimmt habe,
welche nicht bei der jüdischen Reli-
gion bleiben würden. — Als Deduzent
hat er die Sache meisterhaft, und mit einer
nach dem Zugeständnisse seiner Gegner sehr
überlegenen Belesenheit in den rabbinischen
Schriften verfochten, dadurch aber auch noch
mehr bewiesen, daß er in allen Fällen, wo er
nicht Deduzent ist, als der kompetenteste Rich-
ter betrachtet werden muß.

Nicht nur Hr. Lohnstein, sondern auch
Hr. Ober-Konsistorialrath Teller haben in
ihrem Gutachten

(S. die Akten des Kammerger. S. 228. 263.)
dagegen versichert, „daß von den Juden aller-
„dings die Christen als Gojim und solche die

„daß Geseß nicht kennen, betrachtet wür-
den.“

Nach den Zeugnissen, die Eisenmenger darüber beibringt, ist dies auch gar nicht zu bezweifeln, und selbst Maimon sagt im Kelim Kap. 1. S. 61. „daß sie dem Vieh gleich sind.“ Raschi erklärt im Kommentar über Avodah Sarah fol. 18. 2. und 14. 2. „daß sie vom ewigen Leben ausgeschlossen und der Hölle zugesprochen sind. In Medrasch Tillim fol. 50. 1. heißt es: „die Gojim haben kein Recht am ewigen Leben.“

Allerdings haben einige Rabbinen in neuern Zeiten aus sehr leicht einzusehenden Gründen, feierlichst dagegen protestirt, als z. B.

der Rabbi Jakob Herschel auf dem Titelblatte seines Buches Sephat emmes velaschon schorith. Altona 1752. 4.

Der Ober-Rabbi zu Altona und Wandsebeck in seinem Buche Kreisi upleisi. Altona 1763 am Ende der Vorrede.

Wie wenig aber solchen Manifestationen zu trauen ist, davon giebt die im Jahr 1763 in Berlin, mit dem Konsense und Privilegio des jüdischen Gerichts der Residenzstadt veranstaltete Ausgabe des Buchs Nachalath Schibbach, einen redenden Beweis. Auf der umgekehrten Seite des Titelblattes steht zwar auch eine große Captatio benevolentiae an die Christen, und ein feierlicher Protest, daß sie auf keineslei Art als Gojim, Nochri, Accum und Mumar-Leaccum betrachtet würden. Auf dem Titelblatt selbst aber wird der Druckort also angegeben:

„in der Druckerei des gnädigen Herrn, des

„edomitischen Bösewichts, und gottlosen Teufels des Doktor und Professor Grille.“

S. Lychsen in den Bürgerschen Nebenstunden Th. IV. S. 60. u. 61.

Acta alleg. des Kammergerichts S. 226. 227.

Sollte man glauben, daß das jüdische Gericht in Berlin noch vor 40 Jahren solchen Unfug privilegirt hätte?? — Es geht aber noch weiter. Im Nachalath Schibach steht Th. III. S. 56. No. 4. Kap. 28. Blatt 65. S. 2. Zeile 25. der genannten Berliner Ausgabe im Formulare einer Schulverschreibung mit klaren Worten: „und soll Zahlung geleistet werden in guter, in dieser Stadt bei Juden und Accumgangbarer Münze.“

Da es nun in Berlin nie Sternanbeter gegeben hat, so versteht es sich von selbst, daß mit dem Worte Accum alle Christen und Nichtjuden gemeint sind, und es bleibt, wie Hr. Professor Lychsen mit Recht bemerkt,

a. a. D. Th. V. S. 46.

eine strafbare Unverschämtheit, daß die Herzogsgewerke das Gegentheil ihrer auf der Rückseite des Titelblatts abgedruckten Protestation im Buche selbst ausdrücklich, und zwar, was nicht zu übersehen ist, in dem Formulare einer täglich in Rechtsgeschäften anwendbaren Urkunde anerkannt haben!

Noch ein einziger Einwand bleibt übrig. Basnage sagt in seiner Histoire de Juifs T. II. p. 752.

„La Synagoge avoit enfenté l'Eglise et les Chretiens étoient une branche separée de son tronc.“

Professor Wähler führt in seinen Antiquitatibus Ebraeorum Götting. 1743. Tom. II. p. 698. an,

„Eadem Christiana, quae quondam judaica ecclesia est sed reformata; cujusque potior pars proselyti ex gentibus sunt. Idem Deus colitur, eodem fides, quam Moses et Prophetae sui edocuerunt, inculcatur. Eadem commendantur virtutes, quae quidem sola religionis genuina momenta sunt. Caetera adesse possunt et abesse. Sed et plerique externi cultus, ritus, festique dies iidem sunt; dummodo circumcisionem, et ea excipias, quae non magis hodiernus habet judaismus.“

Bartolozzi bemerkt in seiner Biblioth. hebraica Tom. III. p. 177:

„Quia Christiani illo, post Christum possum, saeculo, pro Judais habebantur, cum et Christiani idola exhorrent et detestarentur, unumque vero Numen excolerent; unde tempore Claudii Imperatoris pro Judais habiti fuerunt Christiani, et cum Judais ex urbe cedere jussi, quare hic Codex totus contra gentilitium Idololatriam est, et in eorum festivitates, et ceremonias, et ritus inventus.“

M. Meidelsohn behauptet (Jerusalem Absch. 2. S. 55 — 59.)

„daß das Christenthum auf dem Judenthume gebauet sey, und nothwendig, wenn dieß fällt, mit ihm über den Haufen stürzen müsse.“

Herr Tychsen selbst äußert a. a. D. die Meinung:

„daß das Christenthum ein Zweig der alten
„jüdischen Religion sei.“

Daraus ziehen die Juden und Judäizanten nun den Schluß:

daß deshalb die Christen von den Juden zwar als Mumar-Isroël, aber nicht als Cozim und Mumar-Leaccum betrachtet würden.

Allein die Religionsgeschichte bestätigt jene Meinung nicht, und die Ableitung des Christenthums vom Judenthume, ist kein historisch erweisliches Faktum. Die Stellen aus der Apostelgeschichte Kap. 3. v. 17. Kap. 7. v. 2. Kap. 13. v. 26. 28. Kap. 23. v. 2. Kap. 24. v. 14. Kap. 27. v. 17. beweisen das nicht, was man daraus herleiten will. Aus andern Stellen des neuen Testaments als Joh. 4. v. 21. 23. 24. Kolosser 2. 16. 17. Hebräer 12. 24. läßt sich das Gegentheil beweisen, und überhaupt sind die Beweise aus der Bibel in dieser Hinsicht nicht die, welche der Geschichtsforscher fordert.

Gründlich widerlegt ist die Hypothese bereits vom

Dokt. Mösselt in seinen Opuscul. ad interscript. fasc. II. Tr. de perfectione Christianorum antijudaica,

und über die diametrale Antithese der christlichen Religion gegen alle Religionen der Welt, ist wohl nie mit mehr Tiefe, Scharfsinn, und Geist gesprochen worden, als in der Rezension über Parny's Guerre de Dieux

im Athenäum Band III S. 252. — 266. Eine weitere Erörterung dieser zur Kirchengeschichte gehörigen historischen Kontroverse führt hier aber um so weniger zu meinem Zweck, da es eigentlich nur darauf ankömmt:

ob die rabbanitische Dogmatik diese immer sehr problematische Ableitung des Christenthums in ihre Lehrsätze aufgenommen hat? Dies haben selbst die eifrigsten Juden-Prokuratoren nicht zu behaupten vermocht; und wenn das Wort Gojim auch bloß im Allgemeinen Fremde und Völker bedeutet; so haben doch damit die Juden-Defensoren ebenfalls nichts gewonnen.

In Tosephos Tract. zu Avodah sarah Amsterd. 1645. Fol. 26. col. 2. heißt es:

„Alle Gojim (alle Völker also außer den Juden ohne Unterschied, mithin auch die Christen) sind Götzendiener,“ und in der Ausgabe zu Frfst. a. M. Zeile 63. „die Nochri (die Fremden) sind alle- sammt Götzendiener.“

Auch in den Preuß. Staaten haben die Juden, als ihnen schon durch die Gnade der Regenten viele für den übrigen rechtlichen Staatsbürger sehr drückend gewordene Freiheiten eingeräumt waren, ihre giftige Verspottungen wider die Christen und die heilige christliche Religion, auf die schändlichste Weise dadurch bewiesen, daß in ihren Schulen und Synagogen das Fluchgebet: „Alenu leschabbeah:“ mit Verspottung und Verspottung unsers göttlichen Erlösers Jesu Christi, gebetet, und ihren Kindern zu beten gelehrt worden. Die gerechte und scharfe Verfügung König Friedrich I. vom 28. August 1703.,

Myl. corp. constit. marchicarum Tom. V.

Absh. II. Cap. III. p. 142. No. 126. No. XV. und deren eingeschärfte Wiederholung vom 16. Juny 1716., die in den Synagogen teutsch und hebräisch angeschlagen seyn soll,

ibid. Tom. VI. Abth. II. No. 92. S. 163.
 ist nicht hinreichend gewesen, sie von dieser
 Lästerung abzuhalten; da das Verbot jener
 verruchten Exsekration der Christen in dem Pri-
 vilegio der Juden-Familien in der Neumark
 vom 30. Oktbr. 1717., und sogar in das erste
 General-Schutz-Privilegium für sämtliche Ju-
 den in den Preuß. Staaten v. 29. Sptbr. 1730.

conf. Tom. V. loco cit. p. 178. u. 198.
 wiederum hat erneuert und eingeschärft werden
 müssen. Es ist auch nicht der geringste Be-
 weis vorhanden, daß diese Verfluchung der
 Christen, die Eisenmenger

Th. II. Kap. 2. S. 90. 188.

so vollkommen, und mit so tiefer Einsicht in
 den wahren Geist des Judenthums, erwiesen
 hat, nicht noch täglich in den hiesigen Syna-
 gogen, in uns ganz unverständlichen, aus vie-
 len Sprachen willkürlich zusammengesetzten Re-
 densarten, von allen orthodoxen Juden wieder-
 holt, oder wenigstens am Lauberhütten- und
 Purimfeste, so wie auch am 1. Febr. und 1.
 März, ingleichen am großen Sabbath, ausge-
 sprochen wird. Dies bleibt um so mehr glaub-
 lich, da in der hiesigen Synagoge das Edikt
 vom 15. Jan. 1716, seinem Inhalt ge-
 mäß, nicht mehr affigirt ist, welches doch,
 wie es darin heißt, schlechterdings zu ewi-
 gen Zeiten geschehen soll, und weshalb
 eine neue Affiction durch die Behörde erforder-
 lich seyn würde.

Es ist altemäßig

(S. fol. 182. 28. der allegirten A. Ger.
 Akten B. No. 109. d. 1788.)

daß die Juden in ihrem täglichen Morgenge-
 bete Gott danken, daß sie keine Chris-

sten sind, und im Schylchan Aruch Coschen hammischp. Cap. 425. §. 5. wird ausdrücklich befohlen:

„es soll Pflicht seyn, die Freigeister und Naturalisten, wenn man die Gewalt dazu hat, öffentlich mit dem Schwerdt umzubringen, sonst aber durch listige Anschläge ihre Erwürgung zu bewerkstelligen.“

Daß solcher vollgültigen Beweise ungeachtet, dennoch der Eid eines Juden wider einen Christen, Glaubwürdigkeit verdient?? *Credat Judaeus Appella!* — *)

*) In Rücksicht der Solemnitäten des Judeneides ist folgendes merkwürdig:

Im Hessen-Darmstädtischen ruft der Richter, sobald der Jude, welcher den Eid leisten soll, in die Gerichtsstube tritt, dem Gerichtsdienner zu:

„hole mir eine Zange, um ein Fenster auszubrechen, ehe der Jude schwört.“

Der Jude muß hierauf fragen:

„Was soll das Fenster?“

worauf ihm der Richter antwortet:

„Meinst du etwa, daß da du falsch schwörst, und dich der Teufel nun holt und zum Fenster hinausführt, du wollest mich auch zugleich um das Fenster bringen? —“

(Estor. de lubr. jud. jur. §. 61.)

An andern Orten muß der Jude ein härenes Hemd anziehen, und baarfüßig auf die Zigen der ausgebreiteten Haut einer Schweinsmutter, die innerhalb 14 Tagen Junge gehabt, hinstreten. Andere Statuten bestimmen:

„der Schwörende Jud soll sich bis an den Hals ins Wasser begeben, vorher aber das beschnittene Glied seines Leibes dreimal anspeien und verfluchen.“

In der Synagoge soll der Rabbi während der Eidesleistung auf der Schaulor und Schebborim ein teckia auch ein terno blasen. Vor dem Gesetzbrant muß aber

Vergeblich ist jede Hoffnung, daß sich der verderbliche, der bürgerlichen Gesellschaft höchst gefährliche, allen Völkern feindselige Geist des Judenthums je ändern, und in einen freundlichen wohlthätigen Genius der Menschheit verwandeln wird. So weit die Geschichte reicht, hat sie auch diese absolute Unmöglichkeit bezeugt. Die französische Revolution giebt davon den neuesten historischen Beweis, der um so merkwürdiger bleibt, weil die so genannten gebildeten Juden, — besonders wenn sie etwa in Paris den großen Konsul auch nur von hinten gesehen haben, — die abgeschmacktesten und unsinnigsten Lügen über die Kultur und die Rechte ihrer Kolonien in allen Provinzen der fränkischen Republik ausbreiten. Es fehlen mir die Worte, so oft ich solche freche Unwahrheiten von einem Sohn Israels hören muß, der unverschämt genug ist mir anzufinnen, daß ich in seiner eigenen Sache seinem jüdischen Zeugnisse mehr als den offiziellen Berichten der Regierungsoffizianten der Republik glauben soll. Aus diesen ergibt sich aber unwidersprechlich, daß die Revolution nicht den geringsten Einfluß auf die moralische Bildung, und das bürgerliche Leben der Masse des Judenthums gehabt hat. Der B. Laumonb bemerkt in seinem als Präsekt des Niederrheinschen Departements neuerlich abgestatteten Amtsberichte

-
- a. ein Stück Dhsenbraten,
 - b. ein Stück vom gebratenen Fische,
 - c. ein gläsernes Krüglein mit Wein,
 - d. ein dergleichen mit Honig,
 - e. ein dito mit Milch,
 - f. ein dito mit Dehl

Hingelegt und hingestellt werden.

(Wagenseits Fürtrag etc. S. 36.)

(Statistique du Depart. de Bas-Rhin. Paris an X. S. 198 - 206.)

folgendes:

„Hat die Revolution Sitten und Gebräuche
 „der Juden geändert? Haben sie sich den
 „übrigen Bürgern genähert? Sind sie eheli-
 „che Verbindungen mit ihnen eingegangen??
 „Eine bejahende Antwort auf diese verschie-
 „denen Fragen würde allerdings der Philoso-
 „phie und der Humanität willkommen seyn,
 „und dasjenige Resultat aufstellen, was man
 „von einem so aufgeklärten Jahrhunderte zu
 „erwarten berechtigt wäre. Aber leider, was
 „auch die Ursache der Abgeneigtheit und des
 „Misstrauens seyn mag, die Trennung der
 „Juden und der übrigen Bürger ist noch
 „immer dieselbe. Ich nehme die reiche Klas-
 „se aus, die fast in jedem Lande den Vorur-
 „theilen der Menge entsagt; übrigens
 „schleppt sich der große Haufe der He-
 „bräer in derselben Unwissenheit und
 „Niedrigkeit fort. Ihre religiösen
 „Grundsätze, die sie von den übrigen
 „Nationen trennen, und die bis jetzt
 „nichts ausrotten kann, sind das unüber-
 „windliche Hinderniß einer Annä-
 „herung wie sie das gemeine Wohl for-
 „dern würde. — Sie können sich von der
 „Idee nicht losmachen, sich für unterdrückte
 „Fremde zu halten, die im Exil leben. —
 „Ausnahmen von dieser allgemeinen Stimmung
 „des Judenthums sind selten, jedoch ihre Prie-
 „ster und Rabbinen im Allgemeinen Leute von
 „hinlänglicher Bildung und guter Denkungsart.
 „Aber wenn diese auch im Geheim allen Vor-
 „urtheilen, die ihr Amt mit sich bringt, entfa-

„gen würden, so sehe ich es ein, daß sie es doch
 „nicht wagen dürften, den geringsten Beweis da-
 „von vor ihrem fanatischen Haufen zu geben,
 „und es ohne Gefahr nicht thun könnten.

So ist es denn ewig wahr, was jener Tem-
 pelritter zu dem superklugen Nathan sagte,
 und unser brave Mattausch mit dem treffend-
 sten Tone der gerechtesten Indignation ausspricht:
 „der Jude bleibt doch ein Jude.“

*** r.

Nachschrift.

Ich sehe vorher, daß diese Schrift von
 meinem Gegner seinen Glaubensgenossen, zum
 Beweise meines rechtswidrigen Judenhasses,
 mitgetheilt werden wird. Der erste Vorwurf,
 mit dem die Juden einen Hamman, oder Ju-
 denfeind, belegen, ist die Beschuldigung der Un-
 wissenheit, die um so leichter Eingang und Glaubt-
 en findet, da sich selten ein Jurist, und noch selte-
 ner ein Advokat von Profession, mit derjenigen Lit-
 teratur beschäftigt, deren Kenntniß, um über diesen
 Gegenstand zu schreiben, erfordert wird. Auch
 werden mir außer dem Ehrentitel: Hamman
 Zörer Jehudim, von den achtunddreißig
 Schimpfnahmen, mit denen die Juden die Chris-
 ten belegen, wohl mehrere zu Theil werden.
 Damit jedoch die Juden, Judengenossen, Ju-
 daitanten und Judenfreunde, besonders aber
 die jüdischen Kultur- und Humanitäts-
 Direktoren, sich mit dem Ekelnamen eines
 Amrazen, und dem Vorwurfe der Igno-
 ranz in Acht nehmen mögen; so will ich zu
 ihrer Nachricht bemerken, daß ich als ehemali-
 ger Theologe in Halle, theils als Schüler des
 dortigen Waisenhauses, theils als Student,

unter Anleitung eines Semmler, Schulze und Knapp, Kirchengeschichte und orientalische Litteratur studirt, auch vor Abfassung dieses Aufsatzes, der nur ein Bruchstück eines größern Werks ist, die folgenden Schriften benutzt, mithin keinesweges Eisenmengers Buch, ohne Prüfung und Kritik, ausgeschriben habe, wiewohl mir dies, in Rücksicht meines Zwecks, den Richtern die Unglaubwürdigkeit des Judeneides darzuthun, zu keinem Vorwurfe gereichen würde.

§. I.

Litteratur des Judeneides.

1. J. Pfefferkorn. Libellum contra Judaeos ad Maximilian. Imperator. Col. 1510.
2. Eberhard Speckhün. Judenordnung ex jure caesareo et pontificio. Helmstadt 1595.
3. F. Hefs. Flagellum judaicum; oder Judengelßel Strasburg. 1601.
4. Moses Maimonides. Tr. de juramentis, secundum leges Hebraeorum. Edit. Miegii 1672.
5. Samuel Friedrich Brenß. Der abgestreifte jüdische Schlangenbalg. Nürnberg 1680.
6. J. Ayrer. Processus juris. Norimberg. 1617. Part. II. Cap. III. p. 530.
7. D. W. Moller D. de Judaicorum juramentorum a Christianis tam acceptorum, quam exactorum, fide et moralitate. Altorf. 1698.
8. Hosmann. Das schwer zu bekehrende Judenherz. Helmstädt 1701. S. 313. ff.
9. C. D. Haltermann. D. de formulis juramentor. judaicorum. Rostochii 1701.
10. J. H. Lang. D. de quaest. morali: num Christianus juramento Judaei, rite ipsi delato, tuto fidere possit. 1702.

11. F. A. Gnüge. D. de jurejurando Judaei per procuratorem Christianum. Francof. 1726.
12. P. P. Christiani. Libell. Malitiae denudatae, contenebratae, callidaeque xylophagorum, utriusque judaeorum juris juramentorum. Lips. 1712.
13. J. J. Schudts jüdische Merkwürdigkeiten. Buch IV. Kap. 28. S. 79. ff.
14. F. W. Ch. Tauffenberg, über die jüdische Eidesformel. Weimigerode 1723.
(Sie ist auch unter dem Titel: Erneuerte Instruktion und Formular des Judeneides der Stadt Mühlhausen 1721. in Fol. gedruckt.)
15. Ch. Wildvogel. D. de juramentis Judaeorum. Jena 1720.
16. Ch. D. Bernhardt, Beurtheilung des Eidschwurs eines Juden gegen Christen. Tübingen 1728.
17. J. F. Kayser, D. de juramentis Judaeorum. Giels. 1741.
18. J. Ch. G. Bodenschaf, Die kirchliche Verfassung der heutigen Juden. 1744. Th. II. Kap. 5.
(Eben desselben Unterricht über den Judeneid. Ein Anhang zu Seilers Eidesverwarnungen. Erlangen 1791.)
19. J. G. Estor, D. de lubrico juris jurandi Judaeorum. Marburg 1744. Edit. II. 1746.
20. Lettera apologetica nell' occasione di certo libro sotto titolo di Dissertazione della Religione et del Giuramento degli Ebrei. Mantua 1775.
21. Dohm, über die bürgerliche Verbesserung der Juden Th. II. Abschn. III. S. 300—346
22. Ph. J. Heißler Erörterung der Frage: ob die Zulassung eines Judeneides wider einen Christen bedenklich sei? Halle 1778.
(Eben desselben juristische Abhandl. Th. III. No. 3.)

23. J. Wohlsart Tr. jurid. de juramentis
Judaeorum. Frkft. et Leipz. 1748.
24. J. A. L. Menken. D. de Judaeo juris ju-
randi suppletorii haud incapaci. Viteb. 1781.
25. Ofan Ueber den Werth des Judeneides vor
christlichen Obrigkeiten. 1794.
26. Ueber den Judeneid. Im Hannover-
schen Magazin 1795. Stück 71. und 84.
27. Moses Phillipsen Ueber die Verbest. des
Judeneides. Ein auf Befehl der Königl. Kur-
fürstl. Justizkanzlei zu Hannover abgefaßtes
Gutachen. Neustrellitz 1797.
28. J. V. de Cramer. Judai ad juramentum
suppletorium ratione librorum mercantium
suorum admittendi non sunt, nisi prius
mercaturae et linguae hebraicae periti in
qualitates istorum librorum inquisiverint
Tom. II. Observ. 507.
29. F. G. Schreiber. Dissert. de invalidita-
te librorum mercatorum judaica lingua con-
scriptorum quoad probationem. Marb. 1766.
30. F. Thomasius D. an duorum Judaeo-
rum testimonium contra Christianum plene
probet? Lips. 1734.
31. J. V. de Cramer. Judai pro Judaeum
contra Christianum ad testimonium ad-
mittendi sunt, quando suscipio falsi et
perjurii cessat. Observat. jur. un. Tom. II.
p. 1. Obs. 568.

§. II.

Quellen des Judenrechts.

Wer sich von der Wichtigkeit der von Eisen-
menger aus dem Talmud mitgetheilten Ueber-
setzungen überzeugen will, kann sich diese Ueber-
zeugung aus folgenden Schriften, so wie ich es
selbst gethan habe, verschaffen:

- a) *Mischna*, sive totius Hebraeorum juris, rituum, antiquitatum, ac legum moralium systema; cum clarissimorum Maimonidis et Bartenorae commentariis integris, quibus accedunt variorum auctorum notae ac versiones in eos, quae ediderunt codices. Latine donavit, ac notis illustravit Guiljelm. Surenhusius. Amstelod. 1698-1703. Fol.
- b) *Mischna*, oder der Text des Talmuds: das ist Sammlung der Aufsätze der ältesten schriftlichen und mündlichen Ueberlieferungen oder Traditionen, als der Grund des heutigen pharisäischen Judenthums, aus dem Hebräischen übersetzt, ungeschrieben, und mit Anmerkungen versehen, von J. J. Rabe. Halle 1760. 1763.
- c) *Brachott*, oder das erste Buch der Gemara, übers. v. ebendenselben. Halle 1774.
- d) J. D. Michaelis. *Mosaisches Recht*. 6 Theile. B. A. Frankfurt. 1775. 1776.
- e) *Recueil de Lettres, Patentes, et autres Pieces en faveur de Juifs portugais, contenant leur Privilège en France à Paris 1765.*
- f) *Ritualgesetze der Juden, betreffend Erbschaften, Vormundschaftsachen, Testamente und Ehesachen, in soweit sie das Mein und Dein angehen.* Entworfen v. M. Mendelssohn, auf Veranlassung und unter Aufsicht des R. Hirschel Levin, Ober-Rabbiners in Berlin, vierte Auflage 1799.

§. III.

Litteratur des Judenrechts überhaupt.

Endlich gehört zur richtigen und gründlichen Beurtheilung der Eidesglaubwürdigkeit der jüdischen Glaubensgenossen, eine allgemeine Kenntniß ihrer bürgerlichen und kirchlichen Rechte, ihres Religions-Cultus, und ihrer politischen Verfassung in verschiedenen Zeiten und Staa-

ten. Außer den seltenen größern Werken des Josephus, Prideaux, Basnage, Spencer, Selde-
nus, Reland, Lightfoot, Wooton, Cunaeus,
Vitringa und Bartolozzi, sind folgende Schriften
merkwürdig:

1. L. Freiherrn v. Holbergs jüdische Geschichte.
Aus dem Dänischen übersezt von G. A. Det har-
dino. 2 Th. Altona und Flensburg. 1747.
 2. O. C. R. Büschings Geschichte der jüdis-
chen Religions-Partheien, Berlin 1777.
 3. F. Wiedeburgs Entwurf einer Geschichte
der Schicksale der Juden in Deutschland. In
seinen vermischten Anmerkungen. Halle 1751.
S. 375 — 385.
 4. Ch. Frh. v. Aretins Geschichte der Juden
in Bayern. Landsbut 1803.
-
5. G. Th. Dietericus D. de jure et statu
Judaeorum in republica Christianorum. Mar-
purg. 1648. et 1661.
 6. J. Kitzel D. de Regali habendorum Ju-
daeorum, quatenus in Imperio Romano in-
ter Christianos tolerari possunt. Gies. 1617.
 7. G. A. Struv. Tr. Periculum legale de Ju-
daeis. Jenae 1690.
 8. J. H. Böhmer Diss. de cauta Judaeorum
tolerantia. Halae 1708. 1717.
— ejusd. Diss. de jure sacro et profano
contra infideles. Hal. 1717.
 9. Baumgartens Theologisches Bedenken von
gemüthlicher Duldung der Juden. Halle 1745.
 10. J. Horix D. de statu Judaeorum in Ger-
mania. Mogunt. 1764.
 11. J. Ch. Majer D. de Judaeorum toleran-
tia. Legum series temporum ordine dige-
sta. Autore Starck. Tubing. 1782.
 12. Schlöker. Ob die Juden in christlichen
Städten überhaupt, und besonders auf Unt-
versitäten als ansäßige Bürger leidlich sind?

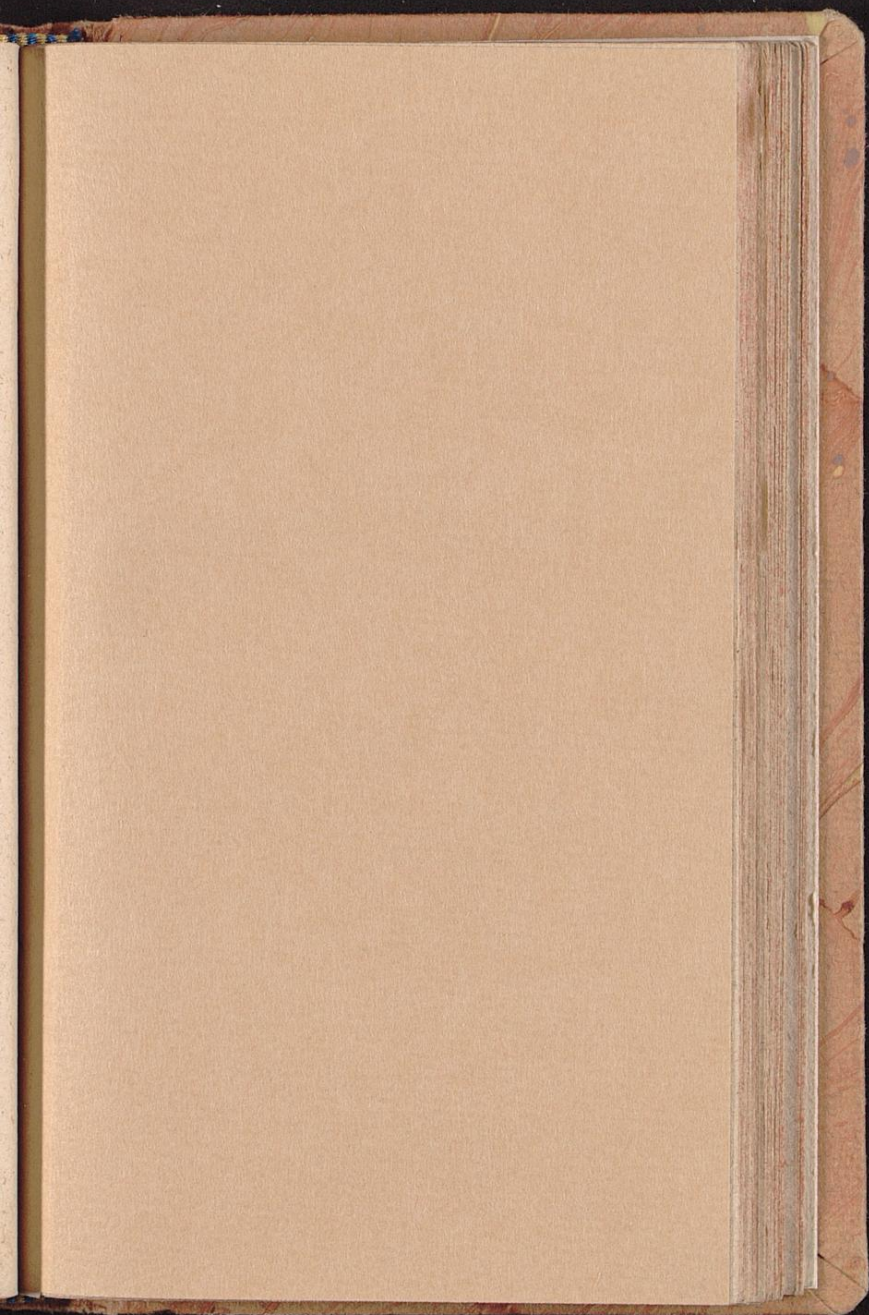
- Staatsanzeigen Heft. 60. S. 439. ff. Heft 16. S. 434. Heft 65. S. 39.
13. J. H. Jung D. de jure recipiendi Judaeos, cum generatim, tum speciatim in terris Brunsvico - Luneburgicis. Praesd. Ayerer. Götting. 1741.
 14. M. P. Löhner Diss. de reservato Imperatoris exigendi aurum coronarium a Judais, etiam in aliorum statuum imperii terris degentibus Altorf. 1726 - 1750.
 15. J. S. Stryc D. de auro conorario. Halae 1701.
 16. G. D. Hoffmann. De advocatia Imperatoris judaica. Tubing. 1749.
 17. J. H. v. Cramer. Rechtliche Ausführung, daß die Schutzjuden in Deutschland zwar in civitate aber nicht de civitate sind. In den Weßlarschen Nebenstunden Th. 3. S. 94. Ebendesselb. Ob ein Judegeleit zu dem Judenvermögen gehöre? Weßlarsche Nebenst. Th. 109. S. 60.
 18. J. F. Kayser De autonomia Judaeorum. Giessen 1759.
 19. J. F. Fischer D. de statu et jurisdictione Judaeorum, secundum leges Romanas, Germanicas et Alsaticas. Argent. 1763.
 20. Observations d'une Alsacien sur l'affaire presente de Juifs d'Alsace. 1779.
 21. J. G. Biener D. de jure regio recipiendi Judaeos, Judaeorumque in Saxonia Electoralijuribus et obligationibus. Lips. 1781.
 22. H. Wiederhold D. de statu Judaeorum in Hassia superiori. Marburg. 1768.
 23. W. Burchard. De regali Judais incolarum largiendi cum ordine equestri mediato, imprimis Hassico beneficii vel allodii jure subinde communicato. Herborn 1766.
 24. Ch. S. H. Gatzert D. de Judaeorum in Hassia, praesertim Darmstadia juribus et

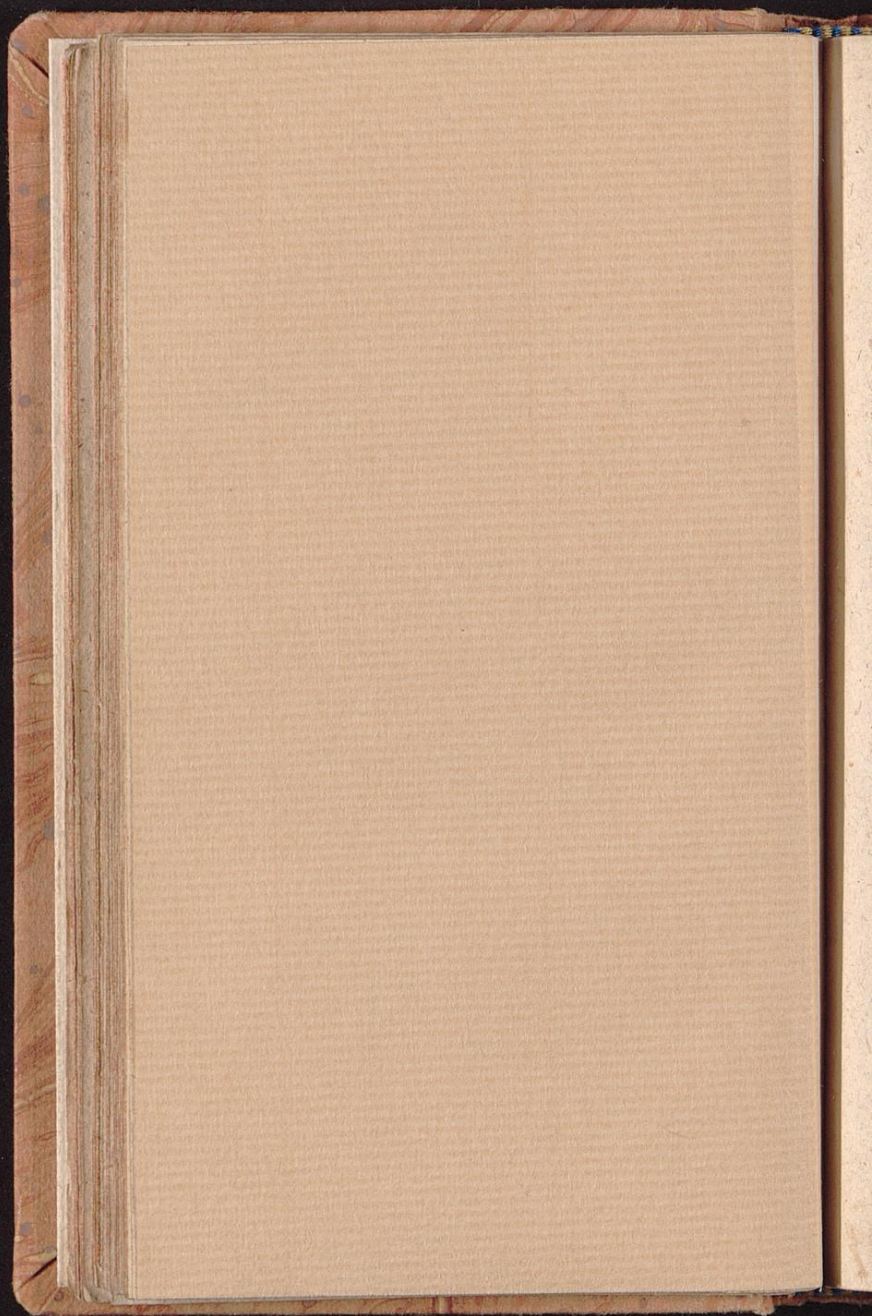
- obligationibus, praecipue parochialibus, Gies. 1771.
25. J. M. Schneidt, D. de juribus Judaeorum ex legibus Franconicis. Herpid. 1776.
26. G. Ettlmg. D. de conditione duriori Judaeorum Mõno-Francofurtensium praecivibus ac incolis christianis. Giesae 1751.
27. J. S. Thiel. Principia jurisprudentiae judaicae per Germaniam communis, Edit. hor. Lips. 1790.
28. Sententiae Rabbinorum, Edidit R. Karro et Rabe. Praef. Nettelblatt. Halae 1775.
29. J. J. Beck. Vom Rechte der Juden. Nürnberg 1741.
30. Frankenstein. D. de juribus singularibus circa Judaeos. Lips. 1722.
31. J. J. Richter. De jure matrimonii Judaeorum in Germania tum inter se, tum si alter conjux ad Sacra Christianorum transit. Lips. 1751.
32. Ju's Deutsche übersetzt. Leipzig 1779.
33. J. G. Estor von den jüdischen Eheverordnungen in seinen kleinen Schriften St. 4. S. 861.
34. Puffendorf. De pactis dotalibus Judaeorum, T. I. Obs. 97. u. Part. IV. Obs. 158.
35. H. Mylius. De patre judaeo alimenta, sumtus studiorum, et legitimam filio Christiano denegante. Lips. 174e.
36. E. Kosmann. Ob ein getaufter Jude seiner annoch jüdischen Frau einen Scheidebrief auf ihr Verlangen zu geben gezwungen werden könne? in Schotts jurist. Wochenblatte Th. 1. S. 555.
37. J. E. Carrachs rechtliche Erörterung einiger die Ehescheidung eines jüdischen Weibes von ihrem proselytischen Ehemanne und deren Kinderzucht betreffenden Fragen. In den Hallischen Anzeigen 1753. No. 42/44.

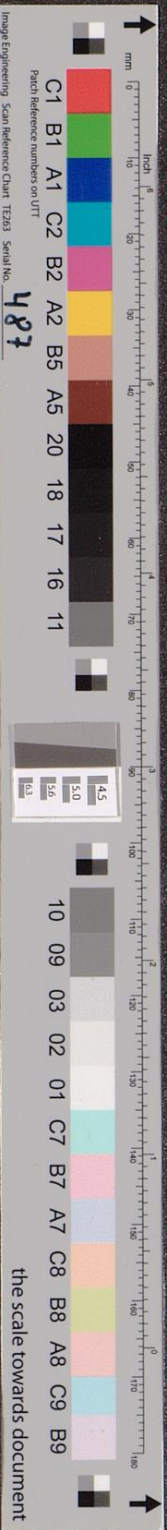
38. J. G. Helneccius von der jüdischen Adoption, und was der dabei gewöhnliche Mantelgriff dabei zu bedeuten habe? Berlin 1741.
39. C. F. Walch. Pr. de privilegio dotis Judaeae. Jen. 1775. in Opusc. T. 3. Sect. 3. N. 6.
40. H. C. Senkenberg. De jure ac privilegio dotis illatorumque in concursu creditorum, in specie apud mulieres Judaeas. Gies. 1730.
41. C. G. Smeltin. Von den besond. Rechten der Juden in peinlichen Sachen. Tübing. 1785.
42. Marquardus de Susanis. Tr. de Judaeis et usuris. Francof. ad M. 1604-1613.
43. J. L. Uhl. D. de jure cambiali Judaeorum. Francof. ad Viadr. 1750.
44. J. L. L'Estocq. D. de indole et jure instrumenti Judaeis usitati, cui Mamre (Staar - Iska, Staarchow) nomen est. Regiomont. 1755. in der Erläuterung des Wechselrechts. Königsberg 1762. 53. 76.
45. J. S. F. Böhmer. D. de cessione nominis a Judaeo in Christianum facta, rata vel irrita. Francof. 1758.
45. G. F. Hoffmann. D. de indossatione cambio a Judaeo in Christianum facta. Götting. 1801.
-
46. K. D. Dietz. Ueber Juden. Dessau 1783.
47. Ueber Judenthum und Juden. Nürnberg 1795.
48. Mannasch Ben Israel. Rettung der Juden. Aus dem Englischen übersetzt. Mit einer Vorrede von M. Mendelssohn. Berlin und Stettin 1782.
49. Das Forschen nach Licht und Recht, ein Schreiben an M. Mendelssohn. Berlin 1783.
50. O. J. Basil. Hesse. Ein Beitrag zum Forschen nach Licht und Recht. Berlin 1783.

51. M. Mendelssohn. Jerusalem, oder über religiöse Macht und Judenthum. Berlin 1783.
52. J. F. Söllner. Ueber M. Mendelssohns Jerusalem. Berlin 1784.
53. Wessely. Worte der Wahrheit und des Friedens, an die gesammte jüdische Nation, vorzüglich an diejenigen, so unter dem Schutze Kayser Joseph II. wohnen. Berlin 1782.
54. Ch. W. Dohm. Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden. 2 Theile. Berlin 1783.
55. Mährens Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg S. 264.
56. Annalen der Juden in den Preussischen Staaten. Berlin.
57. Der hebräische Sammler. Berlin. 1788.
58. Friedländer. Aktenstücke die Reform der jüdischen Kolonien in den Preussischen Staaten betreffend. Berlin 1793.
59. Paalzow. Ueber die Juden. Berlin 1799.
60. Die Juden in Deutschland, und deren Aufnahme zu Reichs- und Provinzial-Bürgern. Veranlaßt durch den neuerlichen Antrag des Churböhmischen Gesandten zu Regensburg, den Juden das Bürgerrecht zu ertheilen. Heilbron 1803. (Die Bittschrift der Juden ist in Setenb. des Patrioten, 7. Stück abgedruckt.) Ganz gründliche Bemerkungen wider die Juden liefert Hr. Kammer-Assessor Rosmann in den Feuerbränden Heft I. S. 83. ff. u. Heft II. S. 136.
61. Ueber Aufnahme und Konfessionirung der fremden und einheimischen Juden in rechtlicher und staatswirthschaftlicher Hinsicht, mit besonderer Beziehung auf Mecklenburg, Strelitz. Neustrelitz 1803.
-
62. Leo de Modena Dissertation histor. touchant les ceremonies et les coutumes, qui

- sont aujourd'hui en usage parmi le Juifs. Paris 1637.
63. J. G. L. Böhrer. De officio et potestate rabbinii provincialis in terris Brunsvico-Luneburgicis. Gotting. 1751. und in Electis. T. III. Exerc. 23. p. 409. seq.
64. Rabbinische Mythen, Erzählungen und Lügen. Hadamar 1802. (Eine sehr interessante Lektüre, u. durch die Uebersetzung des berühmten Sopher Toledoth Jeschu aus Wagenseils Tela ignea Satanae Altorf. 1681. besonders merkwürdig.)
65. Pfaffs Beschreibung der Sitten und Gebräuche der Hebräer. Eisenach 1792.
66. Borowski. Ueber jüdische Gebete und Festfeiern. Königsberg 1791.
67. Nationalgesänge der Hebräer. Uebersetzt und erläutert von Just. Marburg 1803.
68. Simon Luzzatto, Rabbino Hebraeo, Discorso circa il Stato degli Hebrei, e in particolar dimoranti in Venezia. Venet. 1638.
69. J. Müller. (Prediger zu Gotha) das Licht am Abend zu erleuchten die Augen Israels, auf daß sie sehen den Trost Zions, wenn Gott Zion bekehren wird. Herausgegeben vom Professor Kallenberg in Halle 1728.
- (Die Schrift gab die Veranlassung zu dem hernach privilegirten Kallenberg'schen Institut zur Bekehrung der Juden. Dessen Schicksale mein würdiger Lehrer der verstorbene Doct. Schulz in Halle in 4 Bänden. Leitung des Höchsten durch alle 4 Welttheile. Halle 1770 ff. ausführlich beschrieben hat.)
- (Die kritische Anzeige der Schriften, welche das Sendschreiben einiger jüdischen Hausväter an den Ob. R. R. Feller. Berlin 1799. und dessen Beantwortung, veranlaßt hat, unter denen die von De Luc die einzigen merkwürdigen sind, bleibt einer besondern Abhandlung vorbehalten.)







Patch Reference numbers on UTT

Image Engineering Scan Reference Chart TZ63 Serial No. 487

the scale towards document

